KKF
OCA

Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen
Office de consultation sur l'asile

Asyl News

Nr. 4, Dezember 2018

KKF
Abklärungsstelle Integration geht ab 2019 neue Wege
Seite 4

Fachinformationen
Was erwartet uns 2019?
Ab Seite 5

Fachinformationen
Schweiz darf Folteropfer nicht nach Italien ausweisen
Seite 19

Neuerungen 2019

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Dies ist keine Floskel, die Achtung der Menschenwürde ist Grundpfeiler unseres Rechtsstaates. Und das Stimmvolk hat am vergangenen Sonntag mit dem Nein zur Selbstbestimmungsinitiative die Richtung beibehalten und mit dem Ja zu den Menschenrechten die Menschenwürde weiterhin universal gefasst.

Mit der Einführung der beschleunigten Asylverfahren am 1. März 2019 wird der Rechtsschutz für Asylsuchende ausgebaut. Denn ein faires, rechtsstaatliches Asylverfahren ist bei den vorgesehenen sehr kurzen Fristen nur mit unentgeltlicher Beratung und Rechtsvertretung möglich.

Sicherlich sind schnellere Asylverfahren auch aus Sicht der Schutzsuchenden begrüssenswert. Denn die Ungewissheit über den Ausgang des Verfahrens belastet viele Asylsuchende stark. Doch insgesamt betrachtet stellt sich die Frage, was im Fokus der Entwicklung des Schweizerischen und Europäischen Asylrechts steht, der Schutz *von* oder *vor* Flüchtlingen. Immer mehr Staaten hindern Menschen systematisch daran zu fliehen, Europa schottet sich ab, die Fluchtrouten werden geschlossen. Die neuesten Entwicklungen bieten keine Verbesserung bezüglich legaler und sicherer Fluchtrouten nach Europa. Asylrechtliche Regelungen müssen aber im Lichte der Menschenwürde erlassen und angewendet werden. Wir dürfen uns also nicht ausruhen und müssen uns weiterhin für den Schutz von Flüchtlingen einsetzen und legale Fluchtwege schaffen.

Die Erhöhung der gruppenweisen Aufnahme von Flüchtlingen, die vom UNHCR in den Flüchtlingslagern der Krisengebiete registriert wurden, ist nur eine Option. Auch müssen extraterritoriale Zugänge zum Asylverfahren geschaffen werden. Auch die Wiedereinführung des Botschaftsverfahrens muss geprüft werden.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling und das Recht auf ein Asylverfahren sind durch die Genfer Flüchtlingskonvention verbindlich geregelt. Dieses Recht gilt es zu schützen. Menschen, die vor Krieg, Gewalt und Verfolgung geflohen sind in der Hoffnung auf ein sicheres Leben, brauchen Schutz. Wir dürfen sie nicht im Stich lassen. Ihre Menschenwürde ist unantastbar.

Kathrin Buchmann, Geschäftsleiterin

Übersicht

Neues aus der KKF 3

2019: Jahr der Veränderungen 5

Revidiertes Asylgesetz tritt in Kraft 5

Aus AuG wird AIG 8

Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern 9

Asylwesen Schweiz

Algorithmus verteilt Asylsuchende auf Kantone 11

50 Jahre Hilfswerksvertretung 12

Vorschläge zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen 14

Überprüfung vorläufiger Aufnahmen geht weiter 15

Zur Situation von LGBT*-Asylsuchenden in der Schweiz und Europa 17

Rechtsprechung

Praxisänderung beim Familiennachzug 18

Schweiz darf Folteropfer nicht nach Italien ausweisen 19

Menschenhandel

Informationsbus zum Thema Menschenhandel 20

Wissenstransfer

Begleitung und Unterstützung von Traumatisierten 22

Menschenspezifische Bedürfnisse 24

Arbeit & Bildung

FOKUS Fachkurs « Detailhandel» 25

Gemeinnützige Beschäftigungsprogramme 25

Webportal Integrationsangebote 25

Kurzinfos 26

Impressum
Redaktion Lisa Schädel **Gestaltung** Source Associates AG
Druck Druckerei Läderach
Übersetzung Karin Schranz
Kontakt KKF-OCA, Effingerstrasse 55, 3008 Bern

Neues aus der KKF

Weiterbildung

Horizonte-Programm Frühling 2019

Das Programm für das erste Halbjahr 2019 steht fest. Die Kurssprache ist mit Ausnahme des Kurses 19/2, der zweisprachig durchgeführt wird, Deutsch. Auf Anfrage wird für Direktübersetzung oder wenigstens die Übersetzung der Kursunterlagen ins Französische gesorgt. Rechtzeitige Anmeldungen lohnen sich, da die Kursplätze jeweils beschränkt sind.

Horizonte 19/1
Asylentscheide 2019
Auswirkungen auf die Anliegen der Klientel
Donnerstag, 31. Januar 2019
13.00 – 17.00 Uhr

Horizonte 19/2
Junge Geflüchtete
Wege in die Selbständigkeit
Dienstag, 26. Februar 2019
13.00 – 17.30 Uhr

Horizonte 19/3
Verletzlichkeit und Asyl
Betreuungs- und Wohnsituation, Integration und Gesundheit
Donnerstag, 25. April 2019
13.00 – 17.00 Uhr

Horizonte 19/4
Das neue Asylverfahren
Rundgang im Bundeszentrum Bern
Donnerstag, 13. Juni 2019
10.00 – 16.00 Uhr

Das detaillierte Horizonte-Programm liegt diesem Versand bei.
www.kkf-oca.ch/horizonte
Auskünfte: Daphna Paz, 031 385 18 08, daphna.paz@kkf-oca.ch

Fundamente 2019

Der nächste Grundlagenkurs für freiwillig Engagierte im Asylbereich findet am 25. Januar und 1. Februar 2019 statt. Der Kurs führt an zwei Tagen in die wesentlichen Bereiche des Asylwesens im Kanton Bern ein und bezieht aktuelle Entwicklungen auf nationaler und kantonaler Ebene mit ein (etwa die aktuell laufende Neustrukturierung, Asylpraxis Eritrea etc.). Die Kursmodule bauen aufeinander auf, so dass am Ende des Kurses eine solide Grundausstattung besteht, die für den Begleitungsalltag mit Geflüchteten rüstet – mit Grundkenntnissen des Asylrechts, der Aufenthaltsbedingungen im Kanton Bern, des (Asyl-)sozialhilferechts, der (Arbeits-) Integration. Auch wird die Reflektion über die Rolle als Freiwillige/r angeregt und der Austausch mit Gleichgesinnten gefördert. Das detaillierte Programm ist online abrufbar.

www.kkf-oca.ch/fundamente
Auskünfte: Daphna Paz, 031 385 18 08, daphna.paz@kkf-oca.ch
Anmeldung via Online-Formular oder an info@kkf-oca.ch

Team KKF

Auf Wiedersehen, Cornelia

Cornelia Stuber verstärkte unser Team seit dem 1. Februar 2017 als Fachberaterin Integration. Mit Hartnäckigkeit und Zielstrebigkeit hat sich Cornelia Stuber in den vergangenen zwei Jahren bei der KKF für die gesellschaftliche Teilhabe von Schutzsuchenden eingesetzt. Auch war sie für die Bewirtschaftung der Webseiten integrationsangebote-be.ch und integration-be.ch zuständig und führte dies mit grosser Sorgfalt aus. Der Leistungsvertrag betreffend die Abklärungsstelle Integration läuft per Ende Jahr aus. Deshalb hat sich Frau Stuber entschieden, nächstes Jahr eine berufliche Neuorientierung in Angriff zu nehmen.

Wir danken dir, Cornelia, für dein tatkräftiges Engagement bei der KKF und wünschen dir für deine berufliche und private Zukunft alles Gute!

Dienstleistungen

Zukunft Abklärungsstelle

Seit 2009 führt die KKF die Abklärungsstelle Integration im Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion. Per Ende 2018 läuft dieses Mandat aus. Im Zuge der Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE) hat die Gesundheits- und Fürsorgedirektion beschlossen, den Leistungsvertrag nicht mehr zu erneuern. In den letzten zehn Jahren ist das Angebot der vertieften Abklärung rege genutzt worden.

Aufgrund der langjährigen Erfahrung und des anhaltenden Bedarfs, hat sich die KKF entschieden, das Angebot der Abklärungsstelle in leicht angepasster Form auch in Zukunft weiter zu führen. Ab 2019 richtet sich die Abklärungsstelle Integration speziell an besonders verletzliche Personen mit Flucht- und Migrationshintergrund, unabhängig von ihrem Status. Angesprochen sind insbesondere alleinerziehende Mütter und Väter, Personen und Familien mit Mehrfachproblematiken, psychisch und physisch belastete Personen und ältere Menschen.

Aufgrund der wegfallenden Subventionen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sind wir ab 2019 gezwungen, neu einen Unkostenbeitrag zu erheben. Eine Abklärung dauert in der Regel drei bis sechs Monate und kostet pauschal CHF 1'500.- pro Person. Nach Absprache ist eine Verlängerung möglich, die Folgekosten richten sich dabei nach Umfang und Auftrag. Wir freuen uns, wenn Sie auch in Zukunft von unserem Angebot profitieren und auf unsere langjährige Erfahrung und unser Wissen im Bereich der sozialen, sprachlichen und beruflichen Integration von geflüchteten Menschen zurückgreifen.

Auskünfte: Monique Spring, 031 385 18 19, monique.spring@kkf-oca.ch

www.kkf-oca.ch/abklaerungsstelle

Unterstützung bei INVOL-Anmeldung

In der Regel besuchen die für die Integrationsvorlehre (INVOL) in Frage kommenden Teilnehmenden ein BPI, ein Arbeitsintegrationsprogramm oder werden durch einen Job-Coach begleitet. Wo dies nicht der Fall ist, bietet die KKF bis Ende Januar 2019 kostenlose Unterstützung beim Vorbereitungs- und Anmeldeprozess für die INVOL an. In die Vorbereitung gehört die Organisation eines Schnuppereinsatzes im angestrebten Berufsfeld, die korrekte Anmeldung auf der elektronischen Anmeldeplattform sowie die vollständige Anmeldung in Papierform, inkl. allen benötigten Unterlagen. Die fallführenden Sozialarbeitenden der Asylsozialhilfestellen, Flüchtlingssozialdienste und Gemeindesozialdienste können der KKF mögliche Kandidatinnen und Kandidaten zuweisen. Bei der Anmeldung definieren die Zuweisenden, welche Teile der Vorbereitung durch die KKF übernommen werden sollen.

Das Angebot steht an folgenden Tagen offen: Montag- und Mittwochnachmittag von 13.30 bis 17.00 Uhr. Aktuell richtet sich das Angebot an Kandidatinnen und Kandidaten, die Deutsch lernen (Sprachstand A2).

Kontakt und Anmeldung: Monique Spring, 031 385 18 09, monique.spring@kkf-oca.ch

FachInfo: Besuchsrecht in der Asylsozialhilfe

Entscheiden sich zwei Elternteile mit gemeinsamen Kindern für ein getrenntes Leben, so müssen die elterliche Sorge und damit einhergehend die Obhut geregelt werden. Obwohl die gemeinsame elterliche Sorge seit 2014 der Normalfall ist, wird die Obhut, also die effektive Betreuung und der Lebensmittelpunkt des Kindes, oftmals einer Partei zugesprochen, während die andere Partei das Besuchsrecht erhält. Bei der Ausübung des Besuchsrechts fallen regelmässig Mehrkosten für Verpflegung, Transport und Unterbringung an. Die Übernahme dieser Kosten ist im Rahmen der Asylsozialhilfe nur ungenügend geregelt. Eine neue FachInfo beleuchtet deshalb, wer für die Kostenübernahme rechtlich zuständig ist und wie diese im Rahmen der knapp bemessenen Asylsozialhilfe sinnvoll geregelt werden kann, damit das Kindswohl trotzdem gewahrt bleibt.

www.kkf-oca.ch/downloads

2019: Jahr der Veränderungen

Neuerungen im Asyl- und Migrationsbereich ab 2019 – ein Überblick

Das Jahr 2019 bringt verschiedene Neuerungen im Asyl- und Migrationsbereich, auf Bundesebene wie auch kantonal. Beschleunigte Asylverfahren, unentgeltliche Rechtsvertretung, Einführung der Meldepflicht, Eröffnung des kantonalen Rückkehrzentrums und vieles mehr. Auf den folgenden Seiten versuchen wir, etwas Licht ins Dickicht zu bringen und geben Ihnen einen Überblick zu den wichtigsten Neuerungen.

Neues Asylgesetz tritt in Kraft

2016 wurde die jüngste Revision des Asylgesetzes vom Schweizer Stimmvolk angenommen. Am 1. März 2019 tritt dieses Gesetz nun in Kraft. Kernpunkt der Revision ist die deutliche Beschleunigung der Asylverfahren. Damit trotz kürzerer Verfahrensfristen die Rechtsstaatlichkeit gewährleistet ist, haben alle Asylsuchenden neu Anspruch auf eine unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung. Eine bedeutende Neuerung besteht ausserdem in der Unterbringungsform. Neu bleiben Asylsuchende im so genannten beschleunigten Verfahren für die Dauer des Verfahrens (max. 140 Tage) in einem Bundesasylzentrum. Personen im so genannten erweiterten Verfahren werden hingegen rasch einem Kanton zugeteilt. Im Folgenden wird ein kurzer Überblick zu den wichtigsten Neuerungen auf Bundesebene ab März 2019 präsentiert.

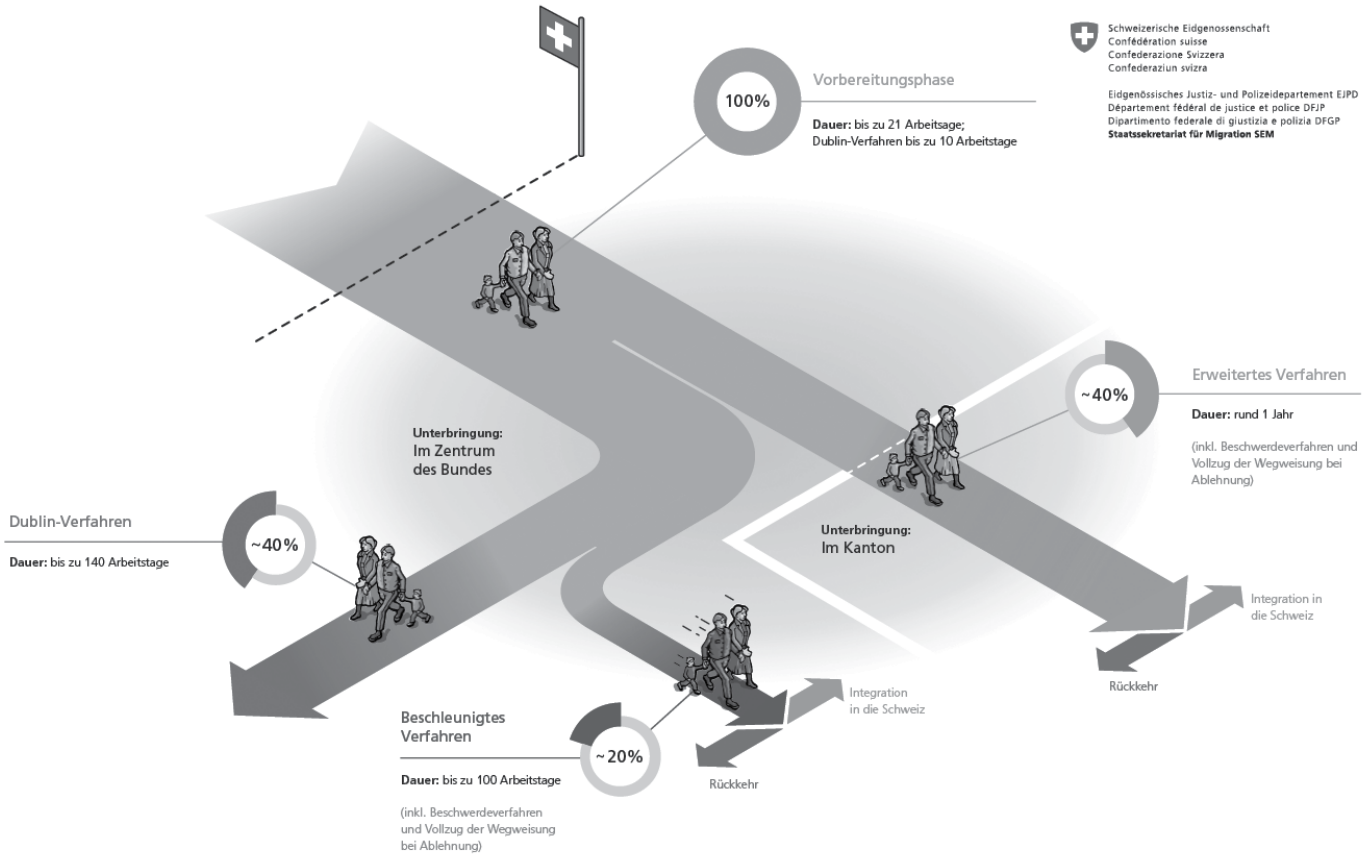

Behandlung eines Asylgesuchs mit dem Gesetz für beschleunigte Asylverfahren (Quelle: Staatssekretariat für Migration)

Ablauf Verfahren

Innerhalb von 72 Stunden nach Einreichen ihres Asylgesuches werden Asylsuchende einem der Bundesasylzentren mit Verfahrensfunktion (BAZmV) zugeteilt. Anschliessend werden in einer Vorbereitungsphase innerhalb von maximal 21 Tagen die Vorabklärungen für das eigentliche Verfahren getätigt (Ausnahme: bei Dublin-Fällen gilt eine Frist von 10 Tagen). Wird im Rahmen dieser Vorabklärungen festgestellt, dass ein Asylsuchender bereits in einem anderen Dublin-Staat ein Asylgesuch eingereicht hat, wird der zuständige Dublin-Staat um Aufnahme bzw. Wiederaufnahme angefragt und ein Dublin-Verfahren eröffnet. Der Asylsuchende wechselt sodann in ein Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion (BAZoV).

> **In Zukunft soll die Mehrheit der Asylverfahren in weniger als 140 Tagen rechtskräftig abgeschlossen werden.**

Handelt es sich nicht um einen Dublin-Fall, erfolgt die Anhörung zu den Asylgründen. Nach der Durchführung dieser Anhörung entscheidet sich, ob ein Asylgesuch im Rahmen des beschleunigten oder des erweiterten Verfahrens behandelt wird. Ist die Faktenlage klar, wird innert acht Arbeitstagen ein erstinstanzlicher Asylentscheid direkt im BAZmV gefällt (beschleunigtes Verfahren). Jene Personen, die einen negativen Asylentscheid erhalten, werden nach Ablauf der Beschwerdefrist in ein BAZoV transferiert, im Falle einer Asylgewährung oder einer vorläufigen Aufnahme werden sie einem Kanton zugeteilt.

Raschere Verfahren

Eine der wichtigsten Neuerungen besteht in der Beschleunigung der Verfahren. In Zukunft soll die Mehrheit aller Asylverfahren in weniger als 140 Tagen in den Bundesasylzentren rechtskräftig abgeschlossen werden. Dabei handelt es sich einerseits um Dublin-Verfahren, andererseits um die beschleunigten Verfahren. Im erweiterten Verfahren soll ein erstinstanzlicher Entscheid rund zwei Monate nach Kantonszuweisung vorliegen. Der rechtskräftige Abschluss eines erweiterten Verfahrens – einschliesslich des Vollzugs einer allfälligen Wegweisung – soll innerhalb eines Jahres erfolgen.

> **Ist die Faktenlage klar, wird innert acht Arbeitstagen ein erstinstanzlicher Asylentscheid direkt im BAZmV gefällt.**

Unterbringung

Asylsuchende im beschleunigten Verfahren halten sich während des erstinstanzlichen Verfahrens bis zum Ablauf der Beschwerdefrist in einem BAZmV auf. Nach Ablauf der Beschwerdefrist können die betroffenen Personen auch in einem BAZoV untergebracht werden. Die maximale Aufenthaltsdauer in Bundesasylzentren beträgt 140 Tage. Insgesamt sollen 5‘000 Unterbringungsplätze zur Verfügung stehen.

Personen aus dem erweiterten Verfahren werden einem Kanton zugewiesen, welcher ab diesem Zeitpunkt für die Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden zuständig ist. Auch Asylsuchende aus dem beschleunigten Verfahren, die ein Aufenthaltsrecht erhalten (Anerkennung als Flüchtling oder vorläufige Aufnahme), werden nach dem Entscheid einem Kanton zugewiesen. Die Asylsuchenden bleiben während des gesamten Verfahrens grundsätzlich in derselben Asylregion und werden bei einem allfälligen Aufenthaltsrecht ebenso in der Regel einem Kanton dieser Region zugewiesen. Dasselbe gilt für abgewiesene Asylsuchende, die spätestens nach Ablauf der maximalen Aufenthaltsdauer von 140 Tagen in einem Bundeszentrum einem Kanton zugewiesen werden, sofern sie nicht rückgeführt werden können oder die Schweiz nicht freiwillig verlassen.

> **Die Asylsuchenden bleiben während des ganzen Verfahrens in derselben Asylregion.**

Neu sind ausserdem so genannte «besondere Zentren» vorgesehen. Hier werden Asylsuchende temporär untergebracht, wenn sie «die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährden oder den Betrieb und die Sicherheit der normalen Bundesasylzentren durch ihr Verhalten erheblich stören». Eines dieser Zentren wird in Les Verrières (NE) stehen, in der Deutschschweiz wird noch nach einem Standort gesucht.

Vollzug der Wegweisung

Asylsuchende, die kein Aufenthaltsrecht erhalten und die Schweiz verlassen müssen, werden grundsätzlich in den BAZoV untergebracht. Der Wegweisungsvollzug erfolgt direkt ab Bundesasylzentrum, wobei der jeweilige Standortkanton – oder in Ausnahmefällen ein Kanton derselben Asylregion – für den Wegweisungsvollzug zuständig ist. Befindet sich der Asylsuchende beim Erhalt des negativen Entscheids bereits in einem Kanton, ist dieser Kanton für den Vollzug der Wegweisung zuständig.

Asylregionen

Es wurden insgesamt sechs Asylregionen definiert, welche gemäss Ihrer Einwohnerzahl eine bestimmte Anzahl Unterbringungsplätze zur Verfügung stellen: Westschweiz (1280 Plätze), Bern (620 Plätze), Nordwestschweiz (840 Plätze), Tessin und Zentralschweiz (690), Zürich (870), Ostschweiz (700 Plätze). In jeder der Asylregionen befindet sich je ein BAZmV.

Aktuell stehen folgende Standorte von Bundesasylzentren fest:

Grand-Saconnex (GE), BAZoV	Basel (BS), BAZmV
Vallorbe (VD), BAZoV	Glaubenberg (OW), BAZmV (temp.)
Les Verrières (NE), BesoZ	Rümlang (ZH), BAZoV
Boudry (NE), BAZmV	Zürich (ZH), BAZmV
Giffers (FR), BAZoV	Embrach (ZH), BAZoV
Kappelen (BE), BAZoV	Schwyz (SZ)*, BAZoV
Lyss (BE)*, BAZmV	Balerna/Novazzano (TI), BAZmV
Bern (BE), BAZmV (temporär)	Kreuzlingen (TG), BAZoV
Flumenthal (SO), BAZoV	Altstätten (SG), BAZmV

* Standortentscheid mit Vorbehalt

Rechtsschutz

Damit trotz rascherer Verfahren und kürzerer Fristen alle Gesuche fair und rechtsstaatlich korrekt durchgeführt werden, haben alle Asylsuchenden von Beginn an Anspruch auf eine kostenlose Beratung über das Asylverfahren sowie eine unentgeltliche Rechtsvertretung. Letztere löst die bisherige Hilfswerksvertretung ab (vgl. Artikel S. 12). Die Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter nehmen an den Anhörungen teil und vertreten die Asylsuchenden im Fall einer Beschwerde. Zudem werden sie als Vertrauenspersonen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende eingesetzt, die sich in den Bundesasylzentren aufhalten. In der Asylregion Bern hat die Bietergemeinschaft Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not / Schweizerisches Arbeiterhilfswerk das Mandat für die Beratung und Rechtsvertretung erhalten. Nach Zuteilung zu einem Kanton können sich die Asylsuchenden an die zuständigen Rechtsberatungsstellen im jeweiligen Kanton wenden.

> **Alle Asylsuchenden haben von Beginn an Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsvertretung.**

Rückkehrhilfe – degressives Modell

Neu wird die Rückkehrhilfe in den Bundesasylzentren für Personen im beschleunigten Verfahren nach einem in drei Phasen gegliederten degressiven Modell ausgestaltet. Das Modell gewährt Gesuchstellenden, die sich noch vor dem Dublin-Gespräch – dieses dient der Feststellung, ob die Schweiz für die Behandlung des Asylantrags zuständig ist – für eine freiwillige Rückkehr entscheiden, eine finanzielle Starthilfe für Einzelpersonen in der Höhe von CHF 1'000.- sowie Zugang zu einem Reintegrationsprojekt in der Höhe von CHF 3'000.- (Phase 1). Entschliessen sich die Personen unmittelbar nach einem negativen Entscheid für eine Rückkehr, erhalten sie ebenfalls noch Zugang zu einem Reintegrationsprojekt, erhalten jedoch nur noch die Hälfte der finanziellen Starthilfe (Phase 2). Entscheidet sich die gesuchstellende Person gegen eine freiwilligen Rückkehr, tritt sie nach dem Ausreisegespräch – welches in der Regel innerhalb von 24 Stunden nach der Eröffnung des Entscheides stattfindet – in die Phase 3 über und erhält bei einer allfälligen späteren freiwilligen Rückkehr lediglich noch eine reduzierte finanzielle Hilfe, ohne Reintegrationsprojekt. Das Modell schafft also Anreize für eine möglichst frühe Ausreise. Davon können neu auch Personen profitieren, für deren Gesuch ein anderer Dublin-Staat zuständig ist. Bislang waren Personen im Dublinverfahren von der Projekthilfe ausgeschlossen und erhielten lediglich eine reduzierte finanzielle Starthilfe. Ausgeschlossen von der Projekthilfe sind allerdings Personen aus Schengen-Anrainerstaaten, deren Gesuch im beschleunigten Verfahren behandelt wird.

> **Neu wird die Rückkehrhilfe in den Bundeszentren nach einem in drei Phasen gegliederten degressiven Modell ausgestaltet.**

Personen im erweiterten Verfahren werden den Kantonen zugeteilt und erhalten dieselbe Rückkehrhilfe wie bis anhin, sollten sie sich für eine freiwillige Rückkehr in ihre Herkunftsländer entscheiden. Ebenfalls ausgenommen von der Anwendung des degressiven Modells der Rückkehrhilfe sind Personen, die vom Staatssekretariat für Migration als Härtefälle eingestuft werden (beispielsweise aufgrund ihrer familiären Situation oder ihres Gesundheitszustandes). Keinen Anspruch auf Rückkehrhilfe haben Personen, bei denen nach Abschluss des beschleunigten Verfahrens noch eine Beschwerde hängig ist oder deren Vollzug bereits angeordnet wurde und die nach 140 Tagen ebenfalls einem Kanton zugeteilt werden.

Durchgeführt wird die Rückkehrberatung in den BAZmV von der Internationalen Organisation für Migration (IOM), mit Ausnahme des BAZmV in Zürich. In den BAZoV ohne Verfahrensfunktion sind verschiedene Akteure für die Rückkehrberatung zuständig. Im Kanton Bern wird die IOM diese Funktion im BAZoV in Kappelen wahrnehmen.

Aus AuG wird AIG

Nach über fünf Jahren seit dem Vorlegen des ersten Entwurfes wird das neue Ausländer- und Integrationsgesetz ab dem 1. Januar 2019 Realität. In den zugehörigen Verordnungen wird der Grundsatz des Förderns und vor allem des Forderns noch stärker verankert, als dies bislang der Fall war.

Das erste Paket zur Umgestaltung des Ausländergesetzes wurde bereits vor einem Jahr in Kraft gesetzt und enthielt als Kernstücke die Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen sowie technische Anpassungen der finanziellen Abgeltung zwischen Bund und Kantonen. Mit dem zweiten Paket steht nun per 1. Januar 2019 eine grundlegendere Änderung an: Einerseits soll die Erwerbsintegration von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen erleichtert werden, andererseits werden die Integrationskriterien schärfer formuliert und das Nichterreichen derselben kann beispielsweise zu einer Rückstufung der Niederlassungsbewilligung auf eine Aufenthaltsbewilligung führen.

Integrationsförderung

Die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer (VintA) wird einer Totalrevision unterzogen. Die Aufgabenteilung zur Integrationsförderung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden wird genauer aufgeschlüsselt. So sind explizit die Kantone für die Erstinformationen an neu zugezogene Ausländerinnen und Ausländer zuständig (Art. 57 AIG) Zudem sehen sie für «Personen mit besonderem Integrationsbedarf so früh wie möglich geeignete Integrationsmassnahmen vor» (Art. 55a). Die Integrationsvereinbarungen, wie sie der Kanton Bern mit dem Berner Modell bereits seit 2014

> **Werden Integrationsvereinbarungen nicht eingehalten, kann dies zu einem Verlust der Aufenthaltsbewilligung führen.**

kennt, werden so auch auf Bundesebene verankert (Art. 58b). Die Integrationskriterien selber werden im vorhergehenden Artikel 58a ausgeführt. Dieser stellt denn auch einen Kernpunkt des neuen Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) dar. In praktisch allen Bereichen, in welchen die Integration zukünftig geprüft wird, wird auf die Kriterien nach Art. 58a verwiesen. Diese umfassen namentlich die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Respektierung der Werte der Bundesverfassung, die Sprachkompetenzen und die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung. Werden die Kriterien ungenügend erfüllt, kann dies ausländerrechtliche Konsequenzen haben.

Restriktivere Bewilligungspraxis

Mit der Revision der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) werden die Forderungen an die Ausländerinnen und Ausländer konkretisiert. Eine Neuerung stellt die Rückstufung der Niederlassungsbewilligung auf eine Aufenthaltsbewilligung dar, wenn die erwähnten Integrationskriterien nach Art. 58a AIG nicht (genügend) erfüllt sind. So ist eine Rückstufung beispielweise möglich, wenn nicht mindestens eine mündliche Sprachkompetenz auf Referenzniveau A2 und eine schriftliche Sprachkompetenz auf Niveau A1 nachgewiesen werden können. Die Rückstufung wird in der Regel an Integrationsvereinbarungen oder -empfehlungen gekoppelt. Werden Integrationsvereinbarungen ohne entschuldbare Gründe nicht eingehalten, kann dies zu einem Verlust, respektive einer Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung führen.

Erschwerter Familiennachzug

Auch für den Familiennachzug durch Personen ohne Schweizer Pass gilt neu, dass die nachzuziehende Person bereits vorgängig Sprachkenntnisse oder zumindest eine Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot in der entsprechenden Landessprache vorweisen muss. Bei Personen unter 18 Jahren sowie Menschen mit einer Einschränkung der Sprachlernfä-

> **Die bisher geltende Bewilligungspflicht zum Stellenantritt wird aufgehoben und durch eine einfachere Meldepflicht ersetzt.**

higkeit kann auf den Nachweis verzichtet werden. Neu stellt zudem der bestehende oder zu erwartende Bezug von Ergänzungsleistungen einen Ausschlussgrund für den Familiennachzug dar. Auch der Einbezug in die vorläufige Aufnahme ist davon betroffen.

Erleichterungen bei der Erwerbstätigkeit

Um die Hürden zur Teilnahme am Wirtschaftsleben für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen abzubauen, wird die bisher geltende Bewilligungspflicht zum Stellenantritt aufgehoben und durch eine einfachere Meldepflicht ersetzt. Ein Stellenantritt oder Stellenwechsel muss immer noch vorgängig der zuständigen Behörde gemeldet werden und der Arbeitgeber verpflichtet sich, die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einzuhalten. Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin muss aber nicht mehr bis zum Vorliegen der Bewilligung warten, sondern darf nach erfolgter Meldung die Stelle antreten. Die detaillierten Prozesse im Kanton Bern waren bis Redaktionsschluss noch nicht bekannt. Eine deutliche Erleichterung für vorläufig aufgenommene Personen dürfte auch sein, dass sie nach neuem Gesetz eine Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz aufnehmen dürfen. Allerdings begründet die ausserkantonale Erwerbstätigkeit nach wie vor keinen Anspruch auf Kantonswechsel.

Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern NA-BE

Der Kanton Bern hat die Änderung des Asylgesetzes auf Bundesebene zum Anlass genommen, auch auf kantonaler Ebene den Asyl- und Flüchtlingsbereich neu auszurichten.

Die zwei Grundrichtungen des Projekts «Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern NA-BE» sind einerseits eine rasche Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen und andererseits eine konsequente Wegweisung von Personen mit einem negativen Asylentscheid. Die grosse Mehrheit der Neuerungen unter NA-BE wird erst ab Mitte 2020 umgesetzt. Eine Ausnahme bildet das Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylsuchende, welches bereits Mitte 2019 seinen Betrieb aufnehmen soll.

Kantonales Rückkehrzentrum in Prêles

Personen mit einem rechtskräftigen negativen Asylentscheid, die Nothilfe beziehen, werden ab Mitte 2019 in einem kantonalen Rückkehrzentrum untergebracht und nicht wie bis anhin in den Kollektivunterkünften. Somit sind Ausreisepflichtige und Asylsuchende bzw. vorläufig aufgenommene Personen in Zukunft voneinander getrennt untergebracht. Das Rückkehrzentrum befindet sich im ehemaligen Jugendheim Prêles auf dem Plateau de Diesse im Berner Jura. Betrieben wird es vom Migrationsdienst MIDI selbst. Mit diesem Wechsel der Unterbringungsstrukturen geht voraussichtlich auch eine Änderung der Nothilfepraxis einher: So werden die Leistungen der Nothilfe mehrheitlich durch Sachabgaben gedeckt sein, Barauszahlungen sind – wenn überhaupt – nur minimal vorgesehen. Zurzeit erhalten abgewiesene Asylsuchende, die Nothilfe beantragen, 8 Franken pro Tag ausbezahlt. Vorgesehen ist eine Kapazität von 350-450 Plätzen. Es wird aber – auch von offizieller Seite – davon ausgegangen, dass ein Grossteil der abgewiesenen Asylsuchenden untertauchen wird und keinen Platz im Rückkehrzentrum beanspruchen wird.

Geplante Änderungen ab 2020

Zu den grossen Neuerungen, die im Rahmen von NA-BE ab 2020 umgesetzt werden, gehören Folgende:

- Neu werden regionale Partner in fünf Regionen die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration von Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen wahrnehmen – vom Beginn der Zuweisung eines Asylsuchenden an den Kanton Bern bis zur finanziellen Selbständigkeit bzw. bis zum Übertritt in die kommunale Zuständikeit bzw. bis zum rechtskräftigen negativen Asylentscheid. Die Ausschreibung für die Partner läuft bis Mitte Januar, ein Entscheid wird bis Frühling 2019 erwartet.
- Personen, die sich in einem laufenden Asylverfahren befinden, fallen zukünftig unter die Zuständigkeit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF. Bei Personen mit einem rechtskräftigen negativen Asylentscheid geht die Zuständigkeit innert fünf Tagen nach dem rechtskräftigen negativen Entscheid von der GEF an die Polizei- und Militärdirektion POM über.
- Die rasche Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen soll verstärkt werden. Dabei werden die Höhe der Sozialhilfe und die Form der Unterbringung zukünftig vom Integrationsstand abhängig gemacht.

Ja zum UMA-Kredit

Die Berner Stimmberechtigten haben am 25. November Ja gesagt zum Kredit für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA). Eine solide Mehrheit von 59.1% befürwortete den angepassten Kredit in der Höhe von 38 Millionen Franken für die Betreuung und Unterbringung von UMA. Nachdem eine Mehrheit der Stimmberechtigten im Mai 2017 einen Kredit für die Asylsozialhilfe abgelehnt hatte, erarbeitete der Regierungsrat ein neues Konzept mit tieferen Tagespauschalen, welches in Folge vom Grossen Rat genehmigt wurde. Dagegen ergriff die SVP erneut das Referendum. Aufgrund der Annahme des Kredits durch die Stimmbevölkerung, wird spätestens ab 1. März 2019 das neue Konzept mit den tieferen Tagespauschalen zur Anwendung kommen.

«Vorurteilen bin ich zum Glück selten begegnet.»

«Ein konkretes Bild von der Schweiz hatte ich nicht. Durch die Medien wusste ich, dass es den Menschen in Europa besser geht als dem Grosssteil der afrikanischen Bevölkerung. Europa stellte ich mir gut organisiert, sicher und ruhig vor. Gemeinsam mit meiner knapp dreijährigen Tochter folgte ich meinem Mann hierher. Er verliess unsere Heimat Angola einige Zeit vor uns. Seitdem sind mehr als 20 Jahre vergangen und wir haben vier Kinder grossgezogen.

An einem kalten Wintertag meldete ich mich im Empfangszentrum. Es war unglaublich ruhig. Eine unbekannte Stille umgab mich. Ich kam aus dem lauten, pulsierenden und überbevölkerten Luanda, der Hauptstadt von Angola. Ich fand mich in einer neuen Welt und in einer ungewohnten Atmosphäre wieder. Auf das Asylsystem und die Unterbringung in den Asylstrukturen war ich nicht vorbereitet. Im Erstaufnahmezentrum musste ich das Zimmer mit einer Familie und mehreren Frauen und Kindern teilen. Mit fremden Menschen im selben Raum zu leben, schockierte mich. Ich hatte das starke Bedürfnis, mein kleines Mädchen zu beschützen. Hinzu kam, dass meine Tochter unter mir unerklärbaren Symptomen litt. Wir verbrachten viele Nächte im Inselspital. Später stellte sich heraus, dass sie unter einer ausgeprägten Pollenallergie litt. Das Betreuungspersonal empfing uns offen und freundlich, vor allem ein junger Betreuer ist mir im Gedächtnis geblieben. Er sprach viel mit mir. Bis heute habe ich verschiedene Kontakte zu ehemaligen Mitbewohnerinnen.

Vorurteilen bin ich zum Glück selten begegnet. Einmal lehnte ich mich gegen eine Lehrperson auf, die mich unvermittelt informierte, dass meine Tochter in eine Kleinklasse wechseln müsse. In Angola unterrichtete ich ebenfalls, ich bin ausgebildete Lehrerin. Ich glaubte, das Potential meiner Tochter einschätzen zu können. Daher war ich perplex, wollte wissen was mit ihr nicht stimmte und was dieser Schritt für ihre Zukunft bedeutete. Auf meine Fragen ging sie nicht ein, entgegnete lediglich, dass ich diesen Schritt zu akzeptieren hätte. Dazu war ich nicht bereit und wandte mich an den Schulleiter. Er war sehr verständnisvoll und erklärte mir die

Foto: Shutterstock, Rawpixel (Symbolbild)

Beweggründe mit viel Einfühlungsvermögen. So begriff ich, dass meine Tochter aufgrund der sprachlichen Hürden etwas Zeit brauchte. In der Kleinklasse erhielt sie die entsprechende Förderung. Heute studiert sie Informatik an der Universität in Freiburg. Die Art und Weise wie mir die Lehrerin die Entscheidung mitteilte, löste bei mir Widerstände aus. Damals fragte ich mich, ob die Massnahme mit unserer Herkunft in Zusammenhang stand.

Seit vielen Jahren arbeite ich in einem Mitarbeiterrestaurant. Anfangs wünschte ich mir, als Lehrerin arbeiten zu können. Leider erhielt ich damals keine Unterstützung bei der beruflichen Integration. Fürsorgeleistungen in Anspruch zu nehmen, empfand ich als äusserst demütigend. Obwohl ich meine Situation akzeptiert habe, schmerzt mich die Tatsache, dass ich mein Potential nicht ausschöpfen kann. Diesbezüglich hätte ich mir mehr Unterstützung gewünscht.

Nach wie vor erlebe ich den Grossteil der lokalen Bevölkerung als zurückhaltend und distanziert. Heute weiss ich, dass hinter der distanzierten Korrektheit, die mir in der Schweiz oft begegnet, meist ein freundlicher Charakter steckt.

Frau B., *Angolanerin, seit 20 Jahren in der Schweiz*

Asylwesen Schweiz

Algorithmus verteilt Asylsuchende auf Kantone

Das Staatssekretariat für Migration testet seit Herbst eine neue, datengestützte Methode zur Zuweisung von Asylsuchenden an die Kantone. Kern dieses Pilotprogramms stellt ein Algorithmus dar, der Asylsuchende jenem Kanton zuteilt, in dem sie die besten Erwerbschancen haben.

Das Pilotprogramm ist mengenmässig beschränkt und umfasst 2'000 Personen, die ab Herbst 2018 in der Schweiz ein Asylgesuch einreichen und eine gute Bleibeperspektive besitzen. Um zu überprüfen, ob durch den Algorithmus die erwarteten Erwerbsquoten realisiert werden können, wird das Pilotprogramm die Geflüchteten randomisiert zur Hälfte gemäss dem geltenden Zufallsprinzip und zur Hälfte mit Hilfe des Algorithmus auf die Kantone zuteilen. Der Vergleich dieser beiden Personengruppen über die Jahre hinweg erlaubt dann kausale Rückschlüsse auf die Wirkung der algorithmischen Zuteilung. Bei der Zuteilung im Pilot werden die heute geltenden Restriktionen, wie die Gleichverteilung der Herkunftsländer und eine

> **Der Algorithmus berechnet die Beschäftigungswahrscheinlichkeit von Geflüchteten und teilt sie jenem Kanton zu, wo diese Wahrscheinlichkeit am höchsten ist.**

bevölkerungsproportionale Zuteilung, stets berücksichtigt. Der Vorschlag des Zuteilungs-Algorithmus hat lediglich einen empfehlenden Charakter, die endgültige Entscheidung über die Zuweisung bleibt wie bis anhin den Mitarbeitenden des Staatssekretariats für Migration (SEM) vorbehalten.

Beschäftigungsquote mittels Algorithmus erhöhen

Entwickelt wurde der Verteil-Algorithmus von Forschenden des Immigration Policy Lab (IPL), das Standorte an der Stanford Universität sowie an der ETH Zürich hat. Ziel der Forschenden ist es, Ländern auf der ganzen Welt ein Instrument zur Verbesserung der Integration von Geflüchteten zur Verfügung zu stellen, welches einfach und kostengünstig in bestehende Asylprozesse integriert werden kann. Für die Entwicklung des Algorithmus wurden existierende Daten über alle Geflüchteten, welche in den letzten Jahren in die Schweiz einreisten, verwendet. Diese Datenbasis enthält Angaben über das Alter, das Herkunftsland, das Geschlecht und den Einreisezeitpunkt der Geflüchteten, sowie Informationen, welchem Kanton sie zugeteilt wurden und ob und wann sie dort Arbeit fanden. Basierend auf diesen Daten berechnet der Algorithmus die Beschäftigungswahrscheinlichkeit der neu einreisenden Geflüchteten an jedem möglichen Standort, um sie, wenn möglich, jenem Kanton zuzuteilen, in dem die Beschäftigungswahrscheinlichkeit am höchsten ist. Seit 2013 fanden in der Schweiz nur 15 Prozent der vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer innerhalb von drei Jahren einen Arbeitsplatz. Die Tests mit den historischen Daten ergaben hingegen, dass die Anwendung des Algorithmus die Beschäftigungsquote auf bis zu 23 Prozent hätte steigern können.

Gewinn für alle Beteiligten

Wie diese Ergebnisse zeigen, kann der initiale Zuweisungsort für die langfristige Integration der Geflüchteten von grosser Bedeutung sein. Um den Algorithmus nun in kleinem Rahmen und mit der gebotenen Sorgfalt in der Praxis zu testen, ist das Pilotprogramm ein wichtiger, nächster Schritt. Für die Implementierung des Algorithmus hat das IPL-Team eine

> **Der Zuweisungsort kann für die langfristige Integration der Geflüchteten von grosser Bedeutung sein.**

massgeschneiderte Software und Benutzeroberfläche für die SEM-Mitarbeitenden entwickelt. Die Software bietet die Möglichkeit, den Algorithmus nahtlos in den bisherigen Zuweisungsprozess zu integrieren.

Das Ziel ist, dass das Pilotprogramm den Weg zu einer pragmatischen Lösung aufzeigt, welche die Lebenssituation von Geflüchteten verbessern und gleichzeitig Schweizer Kantone und Gemeinden finanziell entlasten kann. Die Ergebnisse des Pilotprogrammes könnten dann auch weitere Länder dazu ermutigen, einen datengestützten Ansatz für die Integration von Geflüchteten zu verwenden.

Dominik Hangartner ist Professor für Politikanalyse an der ETH Zürich.

Joëlle Pianzola ist Direktorin des Immigration Policy Lab an der ETH Zürich.

50 Jahre Hilfswerksvertretung

1968, vor genau 50 Jahren, nahmen die ersten Hilfswerksvertreterinnen und –vertreter bei der Anhörung von Asylsuchenden ihre Arbeit auf. Wir sprachen mit Christina von Gunten, Rechtsanwältin, und Marc Prica, Verantwortlicher Hilfswerksvertretung bei der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, über die Anfänge und Entwicklungen der Hilfswerksvertretung sowie über die Veränderungen ab nächstem Jahr.

Ein Asylgesetz lag damals noch in weiter Ferne, die politische Lage war eine ganz andere, und ein Ausbau des Rechtsschutzsystems für Asylsuchende wurde sowohl von Behörden- als auch von NGO-Seite gewünscht. Die damalige Schweizerische Zentralstelle für Flüchtlingshilfe, die heutige Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, hatte von Anfang an eine bedeutende Rolle in der Koordination der beauftragten Hilfswerke, die sie bis heute behalten hat. Ausserdem ist sie zuständig für die Schulung und Weiterbildung der Hilfswerksvertreterinnen und -vertreter. Zum vierzigjährigen Jubiläum der Hilfswerksvertretung vor zehn Jahren wünschte sich die SFH, dass «jede asylsuchende Person eine staatlich finanzierte Rechtsvertretung erhält» (Fluchtpunkt Nr.42/2008). Jetzt, genau zehn Jahre später, ist es soweit. Mit der Einführung der beschleunigten Asylverfahren ab 1.3.2019 haben alle Asylsuchenden Anspruch auf eine Rechtsvertretung, die HWV braucht es damit nicht mehr.

Vor 50 Jahren wurde die Hilfswerksvertretung bei der Anhörung von Asylsuchenden eingeführt. Wie kam es dazu und was war damals die Aufgabe der Hilfswerksvertreterinnen und -vertreter?

Die Schweiz war wegen ihrer zentralen Lage und dem politischen System seit jeher interessant für Menschen auf der Flucht. Mit zunehmender Not wurde 1936 die Zentralstelle für Flüchtlingshilfe als Zusammenschluss der wichtigsten Hilfswerke der Schweiz gegründet. Wichtigstes Ziel war, die Hilfeleistung für Flüchtlinge besser koordinieren zu können.

> **Bis in die 60er-Jahre wurde das Recht auf Asyl stets als «Vergaberecht» des Staates betrachtet und nicht als Recht einer asylsuchenden Person.**

Foto: SFH/Bernd Konrad und SFH/Barbara Graf Mousa

Die Hilfwerksvertretung gehört schon bald der Vergangenheit an (Symbolbild)

Als in den 1960er-Jahren die rechtlichen Grundlagen zum Verwaltungsverfahren überarbeitet werden sollten – ein Asylgesetz gab es zum damaligen Zeitpunkt noch nicht –, sah die Flüchtlingshilfe ihre Chance zur Verbesserung der Rechtssicherheit von Asylsuchenden. Bis dahin wurde in der Schweiz das Recht auf Asyl stets als «Vergaberecht» des Staates betrachtet und nicht als Recht, das einer asylsuchenden Person zusteht. Nach intensiven Verhandlungen gelang es 1968 in Zusammenarbeit mit der Polizeiabteilung des Bundes einen Antrag auszuarbeiten, welcher einen Beisitz einer Hilfswerksvertretung vorsah, wenn die zuständige Behörde ein Asylgesuch ablehnen wollte. Die Aufgabe war nicht genauer umschrieben und wurde von den verschiedenen Parteien unterschiedlich interpretiert. Aber seither nehmen Hilfswerksvertretende an Anhörungen im Asylverfahren teil und setzen sich für die Rechte von Asylsuchenden ein.

Wie hat sich die Hilfswerksvertretung seither verändert?
1981 trat das erste Asylgesetz in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt war die Tätigkeit der Hilfswerksvertretung auf Gesetzesebene verankert. Seither nehmen Hilfswerksvertreterinnen und -vertreter als neutrale Beobachtende an den Anhörungen zu den Asylgründen teil und achten darauf, dass die Verfahren fair und korrekt durchgeführt werden. Die zunächst mit einer beratenden Funktion angedachte Rolle hat sich in der Praxis zu einer neutralen Verfahrensbeobachtung entwickelt. Die neutrale Haltung sowie das Beobachten des fairen Ablaufs sind bis heute zentrale Bestandteile der HWV-Arbeit. Und gleichwohl verstehen die Vertreterinnen und Vertreter ihre Arbeit nicht nur passiv. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten beteiligen sie sich aktiv an der Sachverhaltsabklärung und intervenieren, wenn es zu Problemen kommt. Sie können ergänzende Fragen stellen lassen, weitere Abklärungen anregen und Einwände zum Protokoll anbringen. Die entsprechenden Interventionen werden im Anschluss Bestandteil der offiziellen Akten.

> **Die Anwesenheit der Hilfswerke stärkt sowohl für die Behörden als auch für die Asylsuchenden das Vertrauen in das Verfahren.**

Wurde die Hilfswerksvertretung je ernsthaft in Frage gestellt?
Die Hilfswerksvertretung und ihre Aufgaben wurden in den vergangenen Jahren immer wieder auf unterschiedlichen Ebenen diskutiert. Ernsthaft in Frage gestellt wurde sie jedoch nicht. Die Anwesenheit der Hilfswerke stärkt sowohl für die Behörden als auch für die Asylsuchenden das Vertrauen in das Verfahren und erhöht somit dessen Legitimität.

Mit der Einführung der beschleunigten Asylverfahren ab März 2019 haben alle Asylsuchenden Anspruch auf eine Rechtsvertretung, die Hilfswerksvertretung wird obsolet. Eine rundum erfreuliche Neuerung?
Die Schweizerische Flüchtlingshilfe hat sich stets für die Verbesserung des Rechtsschutzes von Asylsuchenden eingesetzt. Mit der Asylgesetzrevision von 2016 erhalten alle Asylsuchenden im Rahmen des Rechtsschutzes eine Rechtsvertretung, welche sich direkt für sie einsetzen kann. Die Handlungsmöglichkeiten der Rechtsvertretung als Parteienvertretung und die frühe Information zum Verfahren durch die Beratung sind zwei wichtige Verbesserungen, welche so für die Hilfswerkvertretung nicht möglich war.

> **Die Verbesserungen, die erreicht werden konnten, müssen nun richtig umgesetzt und dann langfristig erhalten bleiben.**

Was die Geschichte bisher aber auch gezeigt hat – jedes System funktioniert nur so lange gut, wie es mit den dafür notwendigen Ressourcen ausgestattet wird. Bei der aktuell hitzigen und manchmal auch wenig sachlich geführten Debatte ist im Asylbereich weiterhin grosse Achtsamkeit geboten. Die Verbesserungen, die erreicht werden konnten, müssen nun richtig umgesetzt und dann langfristig erhalten bleiben.

Christina von Gunten ist Anwältin und bei der Schweizerischen Flüchtlingshilfe in der rechtlichen Rückberatung und seit vielen Jahren in der Aus- und Weiterbildung von Hilfswerksvertreterinnen und –vertretern tätig.

Marc Prica ist Verantwortlicher für die Hilfswerksvertretung bei der Schweizerischen Flüchtlingshilfe und koordiniert in dieser Funktion die in den Regionen tätigen Hilfswerke.

Vorschläge zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen

Eduard Gnesa, Beauftragter für Flüchtlinge und Wirtschaft, hat im Auftrag des Staatssekretariates für Migration Empfehlungen erarbeitet, wie die Arbeitsmarktintegration von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen künftig verbessert werden kann.

Seit mehreren Jahren beschäftigt das Thema der relativ geringen Erwerbsintegration geflüchteter Menschen den Bund und die Kantone. Bereits im 2016 erschienenen Zwischenbericht zu den kantonalen Integrationsprogrammen KIP wurden die bessere Vernetzung der Akteure mit der Wirtschaft sowie eine möglichst frühe und umfassende Potenzialabklärung mit den Betroffenen als wichtige Ziele definiert. Die Wirksamkeit der staatlich geförderten Massnahmen blieb jedoch lange Zeit bescheiden. Deshalb hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) Eduard Gnesa, den ehemaligen Direktor des Bundesamts für Migration, damit beauftragt, einen Dialog mit Arbeitgebern zu initiieren und Empfehlungen für deren verbesserte Einbindung in die Arbeitsmarktintegration geflüchteter Menschen abzugeben.

Potenzialabklärung und Jobcoaching

Gnesa kommt nach über 50 Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern aller beteiligten Akteure zu drei Schlüsselempfehlungen. So sieht er eine verbesserte, umfassende Potenzialabklärung und gleichzeitig eine einheitliche Fallführung sowie Jobcoaching als ein Hauptelement für eine verbesserte Arbeitsintegration der betroffenen Personen. Eine erste grobe Beurteilung soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt, also teilweise bereits in den Bundeszentren, durchgeführt werden. Zusätzlich könnte das SEM einheitliche Leitfäden für eine vertiefte Potenzialabklärung in den Kantonen zur Verfügung stellen.

> **Eine umfassende Potentialabklärung ist ein Hauptelement für eine verbesserte Arbeitsintegration.**

Bei der Analyse sei auf die besonderen Bedürfnisse von Frauen zu achten, ausserdem könnte die Zuteilung der Asylsuchenden und späteren Arbeitnehmenden auf die Kantone dem Potenzial angepasst werden (vgl. Artikel S. 11). Eines der Hauptanliegen der Arbeitgebenden sei zudem eine einheitliche Ansprechperson, welche die Geflüchteten auf den Arbeitsmarkteinstieg vorbereitet und auch nach Stellenantritt weiter zur Verfügung steht. Gnesa empfiehlt denn auch, für Potenzialabklärung und einheitliche Fallführung im Bereich der Arbeitsintegration durch Jobcoaches einen Teil der im Rahmen der Integrationsagenda auf das Jahr 2019 erhöhten Integrationspauschale zu reservieren (vgl. AsylNews 2/2018).

Foto: Sandra Julius

Viele Arbeitgeber sind grundsätzlich offen für die Einstellung geflüchteter Personen, hält der Bericht fest.

Information und Vernetzung

Nach wie vor bemängeln viele Arbeitgebende ein Informationsdefizit bezüglich der Anstellung von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen. Die unübersichtliche Anzahl an Ansprechpartnerinnen und –partnern sowie die grosse Unsicherheit bezüglich der rechtlichen Situation stünden einer Anstellung oft im Wege. Um diese Problematik zu entschärfen sollte eine schweizweite Internetplattform geschaffen werden, welche alle relevanten Informationen wie Anstellungsbedingungen, administratives Vorgehen, Leitfäden, Normverträge usw. bündelt und leicht zugänglich macht. Eine nationale Lösung ist dabei kantonalen Plattformen vorzuziehen, da viele Arbeitgebende kantonsübergreifend tätig sind. Gleichzeitig soll der Dialog zwischen Wirtschaft und Politik auf gesamtschweizerischer Ebene durch einen runden Tisch zwischen Regierungsvertreterinnen und –vertretern und grossen Unternehmen und KMU gefördert werden. Auch bestehende Gefässe wie die Interinstitutionelle Zusammenarbeit sollen dazu genutzt werden. Und auf lokaler und regionaler Ebene müssten vermehrt Informations- und Sensibilisierungsveranstaltungen für Unternehmen durchgeführt werden.

> **Nach wir vor bemängeln viele Arbeitgebende ein Informationsdefizit bezüglich der Anstellung von Flüchtlingen.**

Anreize für Arbeitgeber

Als letztes Handlungsfeld definiert Gnesa Massnahmen im Bereich der finanziellen Anreize für Arbeitgeber. In Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und den Kantonen sollen das SEM und das Staatssekretariat für Wirtschaft die Einführung von Teillohnmodellen und Einarbeitungszuschüssen prüfen, um allfällige Mehrkosten für Arbeitgebende bei der teilweise länger dauernden Einarbeitung von Geflüchteten aufzufangen. Die Anstellungsbedingungen sollen zudem schweizweit vereinheitlicht werden.

Abschliessend konstatiert Gnesa, dass viele Arbeitgeber grundsätzlich offen seien für die Einstellung geflüchteter Personen. Allerdings brauche es noch grösseres Engagement aller beteiligten Akteure, um effektiv Erfolge zu erzielen.

«Verbesserung der Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen in den Arbeitsmarkt»
https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/berichte/va-flue/ber-arbeitsmarkt-va-flue-d.pdf

Überprüfung vorläufiger Aufnahmen geht weiter

Im Rahmen eines Pilotprojekts hat das Staatssekretariat für Migration die vorläufige Aufnahme von rund 250 Personen aus Eritrea überprüft. Bis Mitte 2019 sollen nun weitere 2‘800 Fälle unter die Lupe genommen werden. Hintergrund der Überprüfungen ist eine Verschärfung der Asylpraxis in Bezug auf Personen aus Eritrea.

Mehrere Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) in den vergangenen Jahren haben die Praxisverschärfung des Staatssekretariats für Migration (SEM) in Bezug auf eritreische Asylsuchende bestätigt. Nebst dem Entscheid vom August 2017, dass eine Rückkehr nach Eritrea grundsätzlich zumutbar sei, hatte vor allem auch das jüngste Urteil vom Juli 2018 Auswirkungen auf die Beurteilung eritreischer Asylgesuche. In diesem hatte das BVGer festgehalten, dass eine Rückkehr auch dann zumutbar sei, wenn die zurückgekehrte Person ein Aufgebot für den Militärdienst erhalten könnte. Das SEM hatte im April dieses Jahres angekündigt, den Status von 3‘200 Eritreerinnen und Eritreern zu überprüfen. In einem Pilotprojekt wurden zunächst 250 Fälle angeschaut. In 9% der Fälle, also bei rund 20 Personen, wurde die vorläufige Aufnahme aufgehoben. Das SEM wird nun bis Mitte 2019 weitere 2‘800 vorläufige Aufnahmen überprüfen.

Scharfe Kritik seitens Flüchtlingshilfe

Bereits im April, als das SEM die Überprüfung der vorläufigen Aufnahmen ankündigte, kritisierten die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH sowie andere dem Schutz von Flüchtlingen verschriebene Akteure das Vorgehen scharf. Sie forderten das SEM auf, auf die Überprüfungen zu verzichten. Die Menschenrechtslage in Eritrea sei nach wie vor unklar, zudem habe auch die offizielle Schweiz im Rahmen der Beratungen des Menschenrechtsrats Besorgnis geäussert in Bezug auf die Menschenrechtssituation in Eritrea. Auch seien andere Aufnahmeländer weit weniger restriktiv in der Beurteilung eritreischer Asylgesuche.

Nothilfe als Endstation?

Da Zwangsrückführungen nach Eritrea zur Zeit nicht möglich sind und die Betroffenen nur in den seltensten Fällen freiwillig nach Eritrea zurückkehren, befinden sich viele Eritreerinnen und Eritreer in der Nothilfe. Sie haben keine legale Möglichkeit, für ihren Lebensunterhalt aufzukommen und befinden sich sozial und beruflich in einer Sackgasse. Eine fortgesetzte Überprüfung vorläufiger Aufnahmen von Eritreerinnen und Eritreern führt dazu, dass sich noch mehr Menschen dieser prekären Situation ausgesetzt sehen werden.

«Die Schweizer erlebten wir als äusserst aufgeschlossen, obschon das politische Klima aufgeladen war.»

«Gemeinsam mit meiner Familie kam ich anfangs der 1990er-Jahre in die Schweiz. Natürlich kannte ich das Land mit seinen weissen Bergen, der Schokolade und den Banken, doch solche Gedanken waren für mich damals weit weg. Denn dass wir als Flüchtlinge des Bosnienkrieges hier landeten, war ein Zufall. Die Schweiz hatte sich nämlich bereit erklärt, ein Kontingent an Flüchtlingen aufzunehmen, und wir gehörten zu den Glücklichen. Ich war damals froh, mit meiner Familie ein Dach über dem Kopf zu haben, fernab des Krieges und der Bomben. Uns ging es um Sicherheit und Geborgenheit, und genau das bot die Schweiz.

Nach einer einwöchigen Registrierung im Empfangszentrum kamen wir für gut acht Monate in ein Durchgangszentrum bevor wir schliesslich in Asylunterkünften in den Gemeinden untergebracht wurden. Den Verantwortlichen, die sich damals um uns kümmerten, waren wir äusserst dankbar. Nicht nur waren die meisten von ihnen um einen respektvollen Umgang bemüht, sondern zeigten auch Verständnis für die schwierigen Erfahrungen, die wir gemacht hatten. Die humanitäre Tradition der Schweiz zeigte sich hier wohl von ihrer besten Seite.

Natürlich gab es aber auch andere Beispiele, die nicht nur Anstand vermissen liessen, sondern auch eine aus heutiger Sicht schockierende Unkenntnis der Verhältnisse in Jugoslawien zeigte. So nahm man sich beispielsweise Zeit, uns, die wir höhere Fachschulen oder gar Universitäten besucht hatten, das Zähneputzen zu erklären oder uns zu versichern, dass Röntgenbilder ganz schmerzlos vonstatten gehen. Allerdings waren solche Aktionen wohl auch den damals gültigen und aus heutiger Sicht fragwürdigen Regeln und rechtlichen Rahmenbedingungen für den Umgang mit Flüchtlingen geschuldet.

So durften unsere Kinder nicht in allen Gemeinden die Schule besuchen und es gab keine professionellen Deutschkurse. Freiwillige sprangen aber ein und halfen uns dabei, die für den Alltag wichtigen Wörter zu lernen. Der Zugang zum Arbeitsmarkt war uns in den meisten Branchen verwehrt und Beschäftigungsprogramme kamen erst viel später. Dabei wären insbesondere letztere wichtig gewesen, erlauben sie doch einen geregelten Alltag und fördern das soziale Netzwerk. Wir hatten das Glück, rasch einen Job in der Gastronomie zu finden und uns selbst finanzieren zu können.

Die Schweizer erlebten wir damals als äusserst aufgeschlossen, obschon das politische Klima Ende der 1990er-Jahre aufgeladen war. Dies haben wir natürlich auch gespürt, doch blieben die «Jugos raus»-Rufe doch eher eine Ausnahme.

Was mich beeindruckte, war das Interesse der Schweizer an unserer Situation und insbesondere die Hilfsbereitschaft. Erst durch diese Kontakte wurde uns klar, dass wir auch als Flüchtlinge gewisse Rechte hatten. Wir realisierten, dass man von uns oftmals Dinge verlangte, die absurd waren. So wollte man uns z.B. zum Wechsel der Krankenkasse zwingen, obschon wir diese selbst bezahlten. Unsere Schweizer Freunde haben uns dann davor bewahrt, und noch heute sind wir bei der gleichen Krankenkasse wie damals.

Richtig angekommen fühlte ich mich allerdings erst, als wir nach knapp zehn Jahren in der Schweiz und acht Jahren Berufstätigkeit eine Aufenthaltsbewilligung erhielten. Die Einbürgerung folgte einige Jahre später.

Senada Merdžanović, Bosnierin, seit 25 Jahren in der Schweiz

Foto: zvg

Zur Situation von LGBT*-Asylsuchenden in der Schweiz und Europa

Von: Pascale Navarra

In 73 Ländern der Welt ist Homosexualität strafbar, in einigen Ländern steht gar die Todesstrafe auf homosexuelle Handlungen. Nur wenigen Menschen aus der LGBT*-Community gelingt die Flucht nach Europa. Aber auch hier sind sie oft mit vielen weiteren Hürden konfrontiert.

Oft ist es nicht das Gesetzbuch, das lesbische, schwule, bisexuelle und trans(LGBT*)-Menschen zur Flucht veranlasst, sondern die Homo-, Bi- und Transfeindlichkeit in der Gesellschaft, und der nicht vorhandene Schutz durch den Staat. Sich ein Leben lang verstecken oder ein Doppelleben führen zu müssen und die permanente Angst vor Entdeckung sind so zermürbend, dass einige sich entschliessen, ihre Heimat für immer zu verlassen.

Keine getrennte Erhebung von LGBT*-Asylgesuchen

Die allermeisten flüchten in grössere Städte innerhalb ihres Herkunftslands oder versuchen, in Nachbarstaaten ein menschenwürdiges und sicheres Leben aufzubauen. Nur ein verschwindend kleiner Teil von ihnen schafft es überhaupt nach Europa oder Nordamerika, in der Hoffnung, dort über ein Asylverfahren staatlichen Schutz zu erhalten. Wie viele es tatsächlich sind, kann nur geschätzt werden, zu unsystematisch werden die Asylgründe erhoben. In der Schweiz zum Beispiel verschwinden die LGBT*-Asylgesuche statistisch in der grossen Zahl der geschlechtsspezifischen Verfolgungsgründe. Weil die Gesetzgebung bezüglich gleichgeschlechtlicher Paare in vielen europäischen Ländern liberal ist, denken viele Flüchtlinge, sie würden automatisch Asyl erhalten, wenn sie glaubhaft darlegen können, schwul, lesbisch, bisexuell oder trans zu sein und aus einem Land zu kommen, welches diese Lebensform ablehnt oder bestraft. Das ist ein Irrtum. In der Schweiz sind die Hürden zu einem positiven Asylenscheid sehr hoch, noch höher als etwa in den Niederlanden oder in Grossbritannien.

> **In der Schweiz verschwinden die LGBT*-Asylgesuche statistisch in der grossen Zahl der geschlechtsspezifischen Verfolgungsgründe.**

Fünf Jahre Warten auf den Asylentscheid

Da ist zum Beispiel F. Sie ist Ende 2012 aus Uganda geflüchtet und hat ein Asylgesuch in der Schweiz gestellt. Sie wurde, wie so viele LGBT* in Uganda, öffentlich geoutet: Ihr Foto wurde samt Name und Adresse in einer regierungs- und kirchennahen Zeitung publiziert mit dem Hinweis, dass sie lesbisch sei und aufgrund ihrer widernatürlichen Veranlagung eine Schande für das Land. F. verlor den Job, die Wohnung, wurde von ihrer Familie verstossen. Von da an lebte F. wie eine Nomadin, zog weiter, wenn ihr Ruf sie wieder einholte. Als ihr Hund mit aufgeschlitzter Kehle vor ihrer Haustüre lag, entschloss sie sich, das Land, ihre Partnerin, und alle ihre Freund_innen aus der Community zu verlassen. Eine LGBT*-Organisation, die in Uganda unter Lebensgefahr tätig ist, finanziert von NGO's aus dem Ausland, ermöglichte ihr die Flucht per Flugzeug, die Organisation bezahlte ihr Ticket und ihr Visum. Sie ist damit eine der wenigen «Privilegierten», die nicht über den Landweg, über monatelange und gefährliche Fluchtrouten, nach Europa kam. Drei Jahre lang wartete F. auf ihre erste Anhörung beim Staatsekretariat für Migration (SEM). Das Interview dauerte siebeneinhalb Stunden. Mit Hilfe einer Dolmetscherin erzählte F. ihre Lebens- und Leidensgeschichte, legte ihre Beweise auf den Tisch: Kopien des Zeitungsberichts, die Kündigung ihrer Arbeitsstelle und ihrer Wohnung, das Foto ihres Hundes. Sie erzählte auch, dass ein schwuler Mann, der in derselben Zeitung mit Bild geoutet worden war, in seiner Wohnung mit einem Hammer erschlagen wurde, auch dazu legte sie Zeitungsberichte als Beweismittel auf den Tisch. Nach siebeneinhalb Stunden unterschrieb sie das Protokoll, welches die ausgelaugte Dolmetscherin der erschöpften F. zurückübersetzte – 36 Seiten!

> **In den Kollektivunterkünften verstecken die LGBT*-Asylsuchenden erneut ihre Identität.**

Ein knappes Jahr später wurde F. zu einer zweiten Anhörung eingeladen. Seither ist wieder ein Jahr vergangen, Sie weiss immer noch nicht, ob ihr Asylgesuch positiv beantwortet wird oder nicht. Das lange Warten hat F. zermürbt, sie leidet an Depressionen, äussert immer wieder Suizidgedanken.

Versteckspiel geht in der Schweiz weiter

F. könnte auch A. oder B. oder C. heissen, aus Georgien oder Jamaika, Syrien oder Sierra Leone stammen, aus der Türkei oder aus Pakistan. Sie könnte ein schwuler Mann oder eine Transfrau sein, sie könnte Kinder haben oder erst 18 Jahre alt sein. Sie ist eine wahre Geschichte, so wie wir von Queeramnesty sie täglich in der Begleitung von LGBT*-Asylsuchenden erleben. Wir begleiten um die dreissig Asylsuchende pro Jahr, und nur die allerwenigstens erhalten positive Asylentscheide. Die Wartezeiten sind enorm, und das Leben hier ist nicht einfach. Innerhalb der Asylstrukturen, in den Kollektivunterkünften, verstecken diese Asylsuchenden erneut ihre Identität. Sie erzählen ihren Zimmergenossinnen und -genossen nicht, warum sie geflüchtet sind. Sie lügen und führen das Doppelleben weiter. So isolieren sie sich selbst komplett von ihren Landsleuten, denn sie erleben das Klima in den Asylunterkünften als ablehnend, und die Angst vor weiteren Diskriminierungs- und

Gewalterfahrungen ist gross. Nicht zu Unrecht: Immer wieder kommt es zu Übergriffen und Gewaltandrohungen, Mobbing und Beschimpfungen in den Kollektivunterkünften, vor allem bei denen, die es schlecht verstecken können – insbesondere bei Transmenschen und «femininen» Männern.

Aus anderen Ländern gibt es durchaus ermutigende und vielversprechende Ansätze. In Wien zum Beispiel sind die LGBT*-Asylsuchenden in kleinen Wohneinheiten untergebracht, Amsterdam oder Berlin stellen kollektive Unterkünfte für diese Gruppe bereit. Über die Vor- und Nachteile einer solchen Separierung lässt sich streiten, aber es finden sich innovative Ideen um uns herum. Es gibt auch Länder wie Schweden, wo Anhörungen durch spezialisierte Mitarbeitende und Dolmetschende durchgeführt werden, welche die LGBT*-spezifischen Sprachwendungen kennen. Und wo Anhörungen, die praktisch immer über sechs Stunden dauern, nicht von einer einzigen Person gedolmetscht werden. Es geht also durchaus auch anders. Um es mit den Worten der Menschenrechtskommissarin des Europarats, Dunja Mijatovićo, zu sagen: «Open minds are needed to improve the protection of LGBTI asylum seekers in Europe.»

Pascale Navarra ist Sozialpädagogin und Übersetzerin und seit 10 Jahren bei Queeramnesty ehrenamtlich tätig. Hauptberuflich ist sie Betriebsleiterin des Frauenhauses Zürich Violetta.

Queeramnesty

Queeramnesty ist eine der grössten Amnesty-Gruppen in der Schweiz: Über 600 Mitglieder und 40 freiwillige Aktivist_innen engagieren sich aktiv für Menschenrechte im Zusammenhang mit sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität. Seit vielen Jahren bietet die Untergruppe «Focus Refugees» ehrenamtliche soziale Betreuung und Begleitung sowie Vernetzung für LGBT*-Flüchtlinge an. Zudem werden täglich Online-Beratungen für LGBT*-Menschen aus der ganzen Welt gemacht. Auf Anfrage werden auch Weiterbildungen und Fachveranstaltungen zur Themenkombination «Asyl und LGBT*» gegeben.

www.queeramnesty.ch

Rechtsprechung

Praxisänderung beim Familiennachzug

Das Menschenrecht auf Achtung des Familienlebens kollidiert oft mit einer restriktiven Einwanderungsgesetzgebung. Nun hat sich das Bundesverwaltungsgericht für die Stärkung des Rechtsschutzes von beinahe volljährigen Kindern ausgesprochen.

Im Jahr 2013 stellte eine damals 16-jährige Kamerunerin einen Antrag, um in die Aufenthaltsbewilligung ihrer Mutter (B-Bewilligung) einbezogen zu werden. Die zuständige kantonale Stelle lehnte das Gesuch ab, woraufhin die Mutter den Fall vor das Walliser Kantonsgericht brachte und Recht bekam. Daraufhin beantragte die Walliser Dienstelle die Erteilung der

> **Ein künftiger Einzug in den Nationaldienst stehe einem Wegweisungsvollzug nicht entgegen.**

Aufenthaltsbewilligung für die Tochter beim Staatssekretariat für Migration (SEM). Die Tochter war in der Zwischenzeit volljährig geworden, woraufhin das SEM den Antrag ablehnte. Schliesslich erhob die Familie Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer).

Bisher ging die Rechtsprechung davon aus, dass für den Anspruch des Rechts auf Familienleben gemäss Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention der Zeitpunkt des Urteils entscheidend war. Ein während des Verfahrens volljährig gewordenes Kind konnte so sein Recht nicht mehr geltend machen.

Im Urteil vom 8. August 2018 kommt das BVGer jedoch zum Schluss, dass ein Recht auf Familiennachzug auch dann noch Gültigkeit hat, wenn das Kind im Laufe des Verfahrens volljährig geworden ist. Das Gericht konsultierte zur Prüfung der Beschwerde die Rechtsprechung des EGMR, welches in seinen jüngsten Urteilen ebenfalls auf diese Art und Weise entschieden hatte.

Somit ist neu das Alter zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und nicht mehr zum Zeitpunkt des Entscheids ausschlaggebend. Dadurch wird das Recht auf Achtung des Familienlebens bei bald volljährigen Gesuchstellenden gestärkt.

Urteil BVGer F-3045/2016

Schweiz darf Folteropfer nicht nach Italien ausweisen

Der UNO-Ausschuss gegen Folter hat in einem wegweisenden Urteil entschieden, dass die Dublin-Überstellung eines Folteropfers nach Italien die Konvention gegen Folter verletzt.

Die Geschichte des Beschwerdeführers A.N. liest sich wie eine endlose Odyssee, die ihren Anfang in Hagaz, Eritrea nimmt: Eines Abends, im Januar 2008, lässt A.N. einige Mitglieder eines auswärtigen Fussballvereins bei sich übernachten. Am nächsten Tag sind diese weg, sie haben die Flucht ins Ausland ergriffen. A.N. wird von den Militärbehörden beschuldigt, den Fussballern zur illegalen Flucht verholfen zu haben.

Folter und Haft in Eritrea

Ohne Gerichtsverfahren wird A.N. zu fünf Jahren Haft verurteilt. Diese verbringt er in verschiedenen Haftanstalten, davon mehrere Monate in Isolationshaft unter absolut menschenunwürdigen Bedingungen. Während seiner Zeit im Gefängnis leidet er an Mangelernährung und Krankheit, wird regelmässig misshandelt und gefoltert, geschlagen, getreten, verbal gedemütigt und mit dem Tode bedroht.

Im Januar 2013 wird er freigelassen, im Juni desselben Jahres scheitert ein Fluchtversuch. Er wird erneut festgenommen und in einem grossen unterirdischen Gefängnis inhaftiert.

> **Ein Staat muss den Zugang zur Rehabilitation sicherstellen, bevor er Folteropfer in ein Drittland überstellt.**

Auch hier wird ihm schwere physische und psychische Gewalt angetan. Nach einem Monat transferiert man ihn in ein Militärcamp. Nach sechsmonatigem Training wird er als Grenzsoldat eingesetzt mit der Aufgabe, potentiell illegal Ausreisende festzunehmen. Im Juli 2014 gelingt ihm schliesslich die Flucht in den Sudan. Über Libyen und Italien gelangt er im September 2015 in die Schweiz, wo er ein Asylgesuch stellt.

Vom Menschen zur Dublin-Akte

Kurz darauf, im Oktober 2015, teilt ihm das Staatssekretariat für Migration (SEM) mit, Italien sei gemäss Dublin III-Verordnung für die Durchführung seines Asylverfahrens zuständig, und verfügt seine Wegweisung nach Italien. Noch bevor dieser Entscheid rechtskräftig wird, beginnt A.N. eine Therapie in einer auf Folteropfer spezialisierten Universitätsklinik in Genf (Consultation pour victimes de torture et de guerre). Im ärztlichen Gutachten wird er als Patient mit einer posttraumatischen Belastungsstörung ausgewiesen und es wird davor gewarnt, ihn auszuweisen und die Therapie dadurch zu unterbrechen. Ausserdem sei die Tatsache, dass sein Bruder ebenfalls in Genf wohnhaft sei, ein wichtiger stabilisierender Faktor für seine Rehabilitation.

Derweil wird die Beschwerde, die A.N. mit diesem Gutachten gegen den Dublinentscheid des SEM einreicht, vom Bundesverwaltungsgericht (BVGer) als unbegründet abgelehnt. Am 12. Oktober 2016 wird A.N. nach Italien deportiert. In Mailand verbringt er die erste Nacht auf der Strasse, in der zweiten Nacht kann er sich nach stundenlangem Anstehen einen Platz in einer Notschlafstelle ergattern. Als ihm bewusst wird, dass er in Italien keine gesicherte Unterkunft, geschweige denn medizinische Hilfe bekommen wird, kehrt er wieder in die Schweiz zurück und ersucht erneut um Asyl.

Obschon er mit seiner medizinischen Behandlung in Genf weiterfahren und somit sein Asylgesuch mit einem tiefergehenden ärztlichen Gutachten untermauern kann, erhält er am 22. Dezember 2016 erneut einen Nichteintretensentscheid mit Wegweisung nach Italien, der wiederum vom BVGer gestützt wird. Schliesslich wendet er sich an den Ausschuss gegen Folter der Vereinten Nationen (CAT).

Folteropfer bekommt Recht

Der CAT hat nun in seinem Urteil vom 2. August 2018 befunden, dass die Schweiz im Fall von A.N. die Antifolterkonvention verletzt hat. So habe man es unterlassen, die individuelle Situation von A.N. als Folteropfer zu untersuchen und mögliche Folgen einer Zwangsausweisung nach Italien zu prüfen. Eine solche Prüfung hätte ergeben, dass für A.N. der Zugang zu medizinischer Behandlung in Italien nicht gewährleistet und er einem Leben auf der Strasse ausgesetzt wäre. Auch die Trennung vom Bruder und der dadurch entstehende Verlust eines stabilisierenden Umfeldes ist ein wichtiges Element für die Schlussfolgerung, dass A.N. sein Recht auf Rehabilitation gemäss Artikel 14 der Antifolterkonvention verwehrt worden sei.

Der Fall A.N. zeigt auf, dass bei schwerwiegenden medizinischen Problemen auch im Rahmen des Dublin-Verfahrens eine Einzelfallprüfung im Hinblick auf die Zumutbarkeit bzw. Zulässigkeit der Wegweisung unumgänglich ist. Die Ausweisung besonders verletzlicher Personen kann eine unmenschliche Behandlung darstellen, weshalb das Non-Refoulement-Gebot zur Anwendung kommen muss. Wenn ein Staat Folterüberlebende in ein Land zurückschickt, in denen keine Rehabilitation gewährleistet ist, missachtet er seine Pflicht, unmenschliche Behandlung oder gar Folter zu verhindern. Ein Staat muss den Zugang zur Rehabilitation sicherstellen, bevor er Folteropfer in ein Drittland überstellt. Für A.N. bedeutet das CAT-Urteil, dass die Schweiz nun zuständig ist für die Prüfung seines Asylgesuchs und er sich aller Voraussicht nach als anerkannter Flüchtling hier niederlassen kann.

Urteil A.N. v. Switzerland vom 3. August 2018

Menschenhandel

Informationsbus zum Thema Menschenhandel

Im Rahmen einer Kampagne zur Prävention und Zusammenarbeit im Bereich Menschenhandel fährt seit Oktober 2017 ein Informationsbus durch die ganze Schweiz. Die Aktion wurde von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) in Zusammenarbeit mit der Neuenburger Stiftung «Fondation pour la coordination de l'action sociale» (FAS) organisiert.

Von: Joëlle Hediger

Eine rosa Brille und das Motto: «Schau hin! Lass dich nicht blenden! – Die Schweiz ist auch betroffen» stehen im Zentrum dieser Aktion. Für die meisten von uns scheint das Thema Menschenhandel nicht zu existieren, und wenn, dann höchstens anderswo, «weit weg von hier». Doch die Realität ohne rosa Brille, die Realität des echten Lebens sieht anders aus: Menschenhandel ist ein sehr aktuelles und perfides Thema, das uns alle angeht. Es ist wichtig, dass wir unser Bewusstsein für dieses Verbrechen schärfen und uns informieren. Wir haben Karine Gobetti, Beauftragte für Menschenhandel bei der FAS, einige Fragen zur Realität vor Ort gestellt.

Warum eine Informations- und Präventionskampagne zum Thema Menschenhandel? Welche Zwecke und Ziele werden damit verfolgt?
Die UNO spricht von weltweit 40 Millionen betroffenen Personen, von denen 25 Millionen durch Zwangsarbeit ausgebeutet werden. Die Zahl der männlichen und minderjährigen Opfer nimmt zu. Der Hauptzweck dieser Aktion besteht darin, die Bevölkerung auf dieses Phänomen aufmerksam zu machen und dafür zu sorgen, dass sie sich nicht blenden lässt: Auch die Schweiz ist vom Menschenhandel betroffen! Mit dieser Sensibilisierungskampagne wollen wir die Bevölkerung ermutigen, die Augen für dieses Verbrechen zu öffnen und Vorfälle zu melden. Wir bitten sie, uns bei der Bekämpfung

> **«Die Schweiz ist ein Transit- und Zielland für den Menschenhandel. Frauen, Männer und Minderjährige werden in unserem Land Opfer von Menschenhandel.»**

Foto: IOM

«Schau hin! Lass dich nicht blenden! – Die Schweiz ist auch betroffen.» Der Informationsbus zum Thema Menschenhandel soll sensibilisieren.

dieses Verbrechens zu unterstützen und die Opfer zu schützen. Menschen können nicht verkauft werden! Wir hoffen sehr, mit dieser Aktion dazu beizutragen, dass in der Schweiz mehr Opfer von Menschhandel identifiziert werden.

Inwiefern ist die Schweiz von diesem Phänomen betroffen, und wie können die Bürgerinnen und Bürger handeln?
Die Schweiz ist ein Transit- und Zielland für den Menschenhandel. Frauen, Männer und Minderjährige werden in unserem Land Opfer von Menschenhandel. Da der Handel im Verborgenen stattfindet, bleibt die grosse Mehrheit der Betroffenen unerkannt und erhält keine Unterstützung. 2016 wurden in der Schweiz nahezu 250 Opfer identifiziert und betreut. Betroffen sind folgende Sektoren: Prostitution, Hauswirtschaft, Gastronomie und Hotellerie, privater Pflegebereich, Landwirtschaft und Baugewerbe sowie Bettelei und Kleinkriminalität. Mit dem Informationsbus wollen wir das Unsichtbare sichtbar machen. Eine gut informierte Öffentlichkeit kann helfen, potenzielle Opfer zu erkennen und sie an die zuständigen Institutionen zu verweisen. Der Bus lädt die Bevölkerung dazu ein, hinter die Fassade zu blicken. Im Innern des Buses erwarten die Besucherinnen und Besucher unter anderem Erfahrungsberichte und ausführliche Informationen zu diesem Phänomen. Zudem lernen sie, bestimmte Anzeichen für Menschenhandel zu erkennen, und erfahren, welche Institutionen und Organisationen sie im Verdachtsfall kontaktieren können.

> **«Eine gut informierte Öffentlichkeit kann helfen, potenzielle Opfer zu erkennen und sie an die zuständigen Institutionen zu verweisen.»**

Der Bus ist am 18. Oktober 2017 losgefahren. Können Sie uns bereits eine Rückmeldung geben? Hat sich dank dieser Aktion etwas verändert, oder zeichnen sich Veränderungen ab?
Bis heute hat der Bus in 29 verschiedenen Orten in zwölf Kantonen Halt gemacht, und wir konnten mehr als 8‘500 Besucherinnen und Besucher für dieses Thema sensibilisieren. Wir sind sehr zufrieden mit den Kontakten und dem Austausch mit der Bevölkerung. Diese hat die Aktion im Allgemeinen sehr gut aufgenommen. Um die Wissensvermittlung im Bus sicherzustellen, konnten wir in den jeweilien Kantonen auf das Engagement vieler Fachpersonen aus dem öffentlichen und privaten Sektor zählen, die sich mit dem Thema Menschenhandel beschäftigen. Für diese stellte der Bus eine Gelegenheit dar, sich mit der Bevölkerung über ihre Arbeit auszutauschen. Die Medien und die Politik haben ebenfalls positiv auf unsere Aktion reagiert.

Sind weitere Massnahmen im Bereich der Prävention von Menschenhandel vorgesehen?
Wir konnten nicht alle Anfragen für einen Besuch des Buses erfüllen. Daher haben wir beschlossen, diese Sensibilisierungsaktion um ein Jahr zu verlängern. Zielpublikum werden hauptsächlich junge Menschen sein, die eine nachobligatorische oder eine höhere Ausbildung absolvieren, sowie die Kantone, die auch noch einen Besuch des Buses wünschen. Wir sind jedoch immer noch auf der Suche nach Mitteln für die Finanzierung dieses Projekts im nächsten Jahr.

Wer sind die Geldgeber des Projekts?
Das Projekt wurde durch den Bund finanziert: das Bundesamt für Polizei fedpol, das Staatssekretariat für Migration SEM, das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, die OAK-Stiftung, die Stiftung «Au Cœur des Grottes» sowie Swisslos des Kantons Bern.

Karine Gobetti ist Beauftragte für Menschenhandel der Kantone der lateinischen Schweiz, wobei sie insbesondere für die Betreuung der Opfer zuständig ist. Im Rahmen dieses Projekts zur Sensibilisierung der Bevölkerung für das Phänomen des Menschenhandels ist sie die Hauptpartnerin der Internationalen Organisation für Migration in Bern.

Wissenstransfer Horizonte

Begleitung und Unterstützung von Traumatisierten

Von: Monia Aebersold

Kriegerische Gewalt wie auch die Flucht vor dem Krieg hinterlassen oft tiefe Spuren bei den betroffenen Menschen. Die Folgen dieser Erlebnisse schütteln Kriegsflüchtlinge beim Grenzübertritt in ein sicheres Aufnahmeland nicht einfach ab. Auch nicht-therapeutische Bezugs- und Begleitpersonen können dabei einen zentralen Beitrag zur Rehabilitation von traumatisierten Geflüchteten leisten.

Ob und wie gut traumatische Kriegs- und Fluchterfahrungen bewältigt werden können, hängt einerseits von den individuellen Voraussetzungen, andererseits aber auch von den aktuellen Lebensbedingungen der Geflüchteten ab. Für Betroffene ist es schwierig, ihr Trauma zu bewältigen, solange sie im Aufnahmeland weiterhin existentiellen Belastungen ausgesetzt sind. Je effizienter die Belastungsfaktoren reduziert und die Schutzfaktoren gestärkt werden, desto besser können chronische Traumafolgestörungen vermieden werden. Insbesondere wenn das Trauma relevante Lebensbereiche (z.B. Schule, Ausbildung, Arbeit oder soziale Kontakte) beeinträchtigt oder die Entwicklung der Betroffenen behindert, kann therapeutische Unterstützung angezeigt sein (z.B. beim SRK-Ambulatorium für Folter- und Kriegsopfer, siehe Infobox).

Aber auch nicht-therapeutische Bezugs-, Betreuungs- oder Begleitperson können mit adäquater Unterstützung, die den besonderen Bedürfnissen von traumatisierten Menschen Rechnung trägt, einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der Geflüchteten leisten. So unterstützen Bezugspersonen die Betroffenen bei der Bewältigung des Erlebten insbesondere, indem sie sie selber und ihr Leid würdigen (1), ihre Grundbedürfnisse nach sicheren Bindungen und Zugehörigkeit (2) und nach Orientierung und Kontrolle (3) befriedigen und ihnen selbstwerterhöhende und lustvolle Erfahrungen (4) ermöglichen – und zwar inmitten der belastenden Lebensbedingungen.

Würde zurückgeben

Traumatische Erfahrungen gehen meist mit einer Entwürdigung und Demütigung der Opfer einher. Es ist deshalb zentral, die Würde der betroffenen Menschen wieder herzustellen, indem man sie immer wieder hören lässt, dass ihre Verletzung

Foto: SRK, Nathalie Fluhbacher

«Es ist die Lebenswelt der Menschen, die aus den Fugen geraten ist, und nicht die Personen selber.»

schlimm ist und dass ihre Reaktionen auf ein aussergewöhnlich belastendes Erlebnis grundsätzlich normal sind. Denn die Betroffenen halten sich danach oft für verrückt. Es ist jedoch die Lebenswelt der Menschen, die aus den Fugen geraten ist, und nicht die Personen selber. Dadurch, dass die Betroffenen ihre Gefühle als sinnvolle Reaktionen auf die spezifischen Ereignisse erkennen und einordnen lernen, werden die Traumafolgen für sie verständlicher und Ängste werden abgebaut.

Sicherheit vermitteln durch stabile Beziehungen

Durch die traumatischen Erfahrungen zwischenmenschlicher Gewalt wurde das Grundvertrauen der Betroffenen in die Welt, in andere Menschen und in sich selbst nachhaltig erschüttert. Ein grosses, generalisiertes Misstrauen und eine eingeschränkte Beziehungsfähigkeit können die Folge sein. Um das zerstörte Grundvertrauen wieder herstellen zu können, sind traumatisierte Menschen auf neue, Geborgenheit bietende Bindungen angewiesen. Es fällt ihnen jedoch oft schwer, neue Beziehungen einzugehen, weil sie die negativen Erfahrungen aus der Vergangenheit automatisch auf aktuelle Situationen übertragen. Wenn man dieses Muster erkennt und das Recht der Betroffenen auf Misstrauen und Austesten akzeptiert, gibt man ihnen die Möglichkeit, positive, kompensierende Beziehungserfahrungen zu machen und ihr Misstrauen langsam zu überwinden.

Stabilisieren durch Orientierung

Traumatisierte Menschen haben existentielle Verunsicherung, Kontrollverlust und Hilflosigkeit erlebt. Dies kann ein konstant erhöhtes Angstniveau, eine ständige Alarmbereitschaft und ein übertriebenes Kontrollbedürfnis zur Folge haben. Um zur Ruhe kommen zu können, brauchen Betroffene das subjektive Gefühl, dass die Welt wieder sicher(er), berechenbar und kontrollierbar ist. Durch möglichst konkrete, transparente Informationen und klare Orientierungshilfen (z.B. über nächste Schritte, über die eigene Rolle, aber auch über die Grenzen des eigenen Einflussbereichs) kann man den Betroffenen helfen,

> **Es ist zentral, die Würde der betroffenen Menschen wieder herzustellen indem man sie immer wieder hören lässt, dass ihre Reaktionen grundsätzlich normal sind.**

ihren Alltag zumindest ein Stück weit wieder als einschätzbar zu erleben. Auch eine verlässliche, äussere Tagesstruktur oder wiederkehrende und dadurch vorhersehbare Abläufe in Form von Ritualen und Routinen tragen zur Kontrollierbarkeit des Alltags und damit zur Stabilisierung der Betroffenen bei.

Selbstwirksamkeit fördern durch positive Erfahrungen

Psychische Traumata haben immer eine Zerstörung des Selbstwertgefühls zur Folge. Um dieses wieder aufbauen zu können, brauchen Betroffene eine Umgebung, die wertschätzend und unterstützend ist und ihnen wohltuende und lustvolle Erlebnisse ermöglicht. Gerade weil Geflüchtete nach ihrer Ankunft in der Schweiz in wichtigen Lebensbereichen (z.B. Unterbringung oder Asylentscheid), von den Entscheidungen anderer abhängig sind und dadurch einen erneuten Kontrollverlust hinnehmen müssen – der durchaus retraumatisierend sein kann – ist es wichtig, dass sie in den Lebensbereichen, die sie kontrollieren können, positive und selbstwertstärkende Erfahrungen machen. Man kann sie darin bestärken, so viel als möglich alleine zu bewältigen und Verantwortung zu übernehmen, denn nur so können sie Kontrolle zurückgewinnen und

> **Psychische Traumata haben immer eine Zerstörung des Selbstwertgefühls zur Folge.**

sich als selbstwirksam erleben. Am einfachsten gelingt dies über eine sinnvolle Freizeitgestaltung, welche die persönlichen Ressourcen der Betroffenen stärkt (z.B. Kochen, körperliche Aktivität und Bewegung oder kreativer/künstlerischer Ausdruck wie Musik oder Malen).

Zentral für alle Unterstützungsangebote ist, dass diese die Grenzen, Anliegen und die Eigenständigkeit der betroffenen Geflüchteten respektieren.

Monia Aebersold ist Fachexpertin bei der Abteilung Gesundheit des Schweizerischen Roten Kreuzes. Sie trat im Rahmen des Horizonte-Kurses «Asyl und Trauma» Ende August als Fachreferentin auf.

Menschenspezifische Bedürfnisse

Im September hat die KKF eine Horizonte-Weiterbildung zum Thema «Männerspezifische Bedürfnisse im Asylbereich» organisiert. Im Zentrum des Nachmittags stand die Studie «Geflüchtete Männer in Deutschland», herausgegeben von der Organisation «movemen – empowering male refugees».

Movemen, ein Projekt des Bundesforum Männer in Deutschland, macht die vielfältigen Belange geflüchteter Jungen und Männer in Deutschland sichtbar. Dass die Schweiz diesbezüglich noch in den Kinderschuhen steckt, legte Andreas Borter vom Schweizerischen Institut für Männer- und Geschlechterfragen in seinem Begrüssungsinput dar. Aber auch in Deutschland steht laut Gabriel Fréville, einem der Referenten an diesem Nachmittag, noch viel Arbeit an.

Freundschaften, Bildung, Arbeit

So nennt die Studie verschiedene Bereiche, in denen noch viel Verbesserungspotential besteht. Junge geflüchtete Männer in Deutschland wünschen sich Begegnung und Freundschaften mit Menschen, die schon länger in Deutschland sind. Nebst sprachlicher Barrieren wurde als Hindernis auch das Bild von Geflüchteten genannt, das in der Gesellschaft vorherrschend ist und zu viel Verunsicherung führt. Weiter nimmt die Studie die Bereiche Bildung und Arbeit unter die Lupe: Der Bedarf nach beidem ist hoch und die Mehrheit der Männer ist hoch motiviert, ihre Bildungs- und Arbeitsbiographie in Deutschland fortzusetzen. Lange Wartezeiten, wenig strukturelle Kenntnisse des Arbeitsmarkts und erschwerter Zugang zu diesem führen aber oft zu Frustration und Enttäuschungen. Zum Gefühl, nichts bewirken zu können, kommt die Frage nach den Erwartungen, die an Männer – im Herkunfts- wie auch im Ankunftsland – gestellt werden. Männer verlieren im Ankunftsland oft ihre Rolle als Stütze und Ernährer der Familie. Zudem kann sich die Position ihrer Frau verändern, indem diese zum Beispiel schneller die Sprache lernt oder den Zugang zum Arbeitsmarkt findet. Diese in der Studie genannten Herausforderungen wurden auch in den Horizonte-Workshops besprochen und reflektiert – dass sich die Probleme in der Schweiz in einem ähnlichen Rahmen bewegen, erstaunt wenig.

> **Männer verlieren im Ankunftsland oft ihre Rolle als Stütze und Ernährer der Familie. Zudem kann sich die Position ihrer Frau verändern.**

Dies bestätigt auch eine Bestandesaufnahme über Gleichstellungsfragen im Asylverfahren der Berner Fachhochschule für Soziale Arbeit.

Männerfragen, Frauenfragen, Gleichstellungsfragen

Unter den Empfehlungen, die die Studie formuliert, findet sich unter anderem auch die Aufnahme von männerspezifischen Themen. Als ebenso wichtig wird jedoch auch eine regelmässige Schulung der Mitarbeitenden von Asylunterkünften hinsichtlich geschlechtsspezifischer Aspekte genannt. Die Sensibilisierung diesbezüglich ist wichtig, im Austausch in den Workshops trat aber auch sehr klar zutage, dass viele männer- und frauenspezifische Bedürfnisse wie Anrecht auf Privatsphäre, soziale Kontaktmöglichkeiten oder Zugang zu Bildung und Arbeit schlichtweg menschenspezifische Bedürfnisse sind und dass im Betreuungsalltag oftmals – trotz möglicherweise vorhandener Sensibilität – zeitliche oder strukturelle Hindernisse bestehen, wenn es darum geht, bedürfnisorientiert zu arbeiten.

www.movemen.org

Kantonale Fachkommission für Gleichstellungsfragen: «Bestandesaufnahme über die aktuelle Praxis zur Sensibilisierung für Gleichstellungsfragen im Asylverfahren»

Arbeit & Bildung

FOKUS Fachkurs «Detailhandel»

Das Schweizerische Arbeiterhilfswerk bietet ab Sommer 2019 einen neuen FOKUS Fachkurs «Detailhandel» an. Der sechs Monate dauernde Kurs bereitet die Teilnehmenden auf eine Arbeit im Detailhandel (Bereich Lebensmittel und Textil) vor. Die Teilnehmenden erwerben Fachkenntnisse in einer berufsspezifischen Bildungsinstitution und ein Deutschvokabular für die Arbeit im Tätigkeitsbereich. Sie setzen die Theorie in einem mehrmonatigen Praktikum um und lernen ihre Rechte und Pflichten am Arbeitsplatz kennen. Damit verbessern sie ihre Chancen auf eine berufliche Integration. Für die Teilnahme am Kurs werden nebst dem Sprachniveau A2/B1 Interesse an der Tätigkeit im Verkauf, gute kommunikative und soziale Kompetenzen, gute körperliche Verfassung sowie eine zeitliche Verfügbarkeit und Vermittelbarkeit von 100 Prozent vorausgesetzt. Im Anschluss an den Fachkurs treten die Teilnehmenden automatisch in die Abteilung Passepartout über, wo sie während maximal sechs Monaten bei der Stellensuche unterstützt und beraten werden. Der erste Kurs startet am 5. August 2019, Anmeldeschluss ist der 10. Mai 2019, die Aufnahmegespräche finden am 18. und 19. Juni 2019 statt.

www.sah-be.ch/angebote/zuweisende-stellen

Gemeinnützige Beschäftigungsprogramme

Im Oktober sind die kantonalen Richtlinien zur Durchführung gemeinnütziger Beschäftigungsprogramme (GeBePro) erneut revidiert worden. Bereits im Frühjahr war eine neue Weisung erlassen worden, welche per 2019 Drittfinanzierungen untersagte und den Kantonsbeitrag pro Teilnehmendenstunde auf CHF 4.00 senkte (vgl. AsylNews 2/2018). Der umstrittene Passus zum Verbot von Drittfinanzierungen wurde nun auf Wunsch der betroffenen Asylsozialhilfestellen gestrichen. So können weiterhin gemeinnützige Beschäftigungsprogramme realisiert werden, bei welchen eine Teilfinanzierung z.B. durch die Kirchgemeinde oder andere Drittstellen übernommen wird, da sie sonst nicht kostendeckend wären. Unverändert bleibt jedoch, dass ab 2019 die Abgeltung für alle Teilnehmenden im Kanton einheitlich CHF 2.00 pro Stunde beträgt. Auch das zur Verfügung stehende finanzielle Gesamtvolumen bleibt voraussichtlich gleich; so können im Jahr 2019 rund 232‘000 Teilnehmendenstunden kantonal finanziert werden.

Webportal Integrationsangebote

Ziel des im Mai lancierten Webportals ist es, das breite und vielfältige Integrationsangebot im Kanton Bern an einem Ort zusammenzuführen und es den Nutzerinnen und Nutzern dank einer differenzierten Suchmaske zu ermöglichen, schneller und gezielter ein passendes Angebot und die Informationen dazu zu finden.

Das Webportal richtet sich sowohl direkt an Migrantinnen und Migranten als auch an Fachpersonen. Es werden Angebote aus den Bereichen Arbeitsmarkt- und Berufsbildungseinstieg und Erstinformation/Soziale Integration für Personen ab 16 Jahren aufgeführt, von Bildungs-/Qualifizierungsangeboten über Kurse mit Alltagsinformationen bis hin zu Treffpunkten oder regelmässigen Informationsanlässen. Sprachlernangebote hingegen lassen sich wie bis anhin unkompliziert über das bewährte Webportal «Sprachkurse» der Erziehungsdirektion finden.

Die Angebotsdatenbank befindet sich derzeit im Aufbau und die Abteilung Integration des Kantonalen Sozialamts lädt alle Anbieter und Trägerschaften aus dem Kanton Bern ein, ihr Angebot auf dem neuen Webportal zu publizieren und es so einem breiten Zielpublikum zugänglich zu machen.

www.be.ch/integrationsangebote

Mehr Informationen zum Webportal und dem Vorgehen für die Publikation von Angeboten: www.gef.be.ch > Migration/Integration > Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene > Berufliche Integration und Zusammenleben

Kurzinfos

Integration

IG «Burgdorf integriert»

Vor gut eineinhalb Jahren haben sich Freiwillige aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich in Burgdorf und Umgebung zur «IG Burgdorf integriert» zusammen geschlossen. Nun tritt die IG mit einer neu gestalteten Webseite an die Öffentlichkeit. Auf der Webseite finden sich beispielsweise Informationen zur Arbeit, zu Deutschkursen und zum Wohnen und Leben in der Schweiz, immer mit Bezug zur Region. Gleichzeitig werden die eigenen Projekte vorgestellt: Das Patenschaftsprojekt für Migrantinnen und Migranten (PaMi), der interkulturelle Frauentreffpunkt, das offene Haus, das Samschtigs-Zmorge und das Zischtigs-Zmittag sind nur einige davon. Die IG vereinigt all diese Projekte sowie viele engagierte Einzelpersonen.

www.burgdorf-integriert.ch

«Schreibinsel» – Geflüchtete erzählen

Interbiblio, der Dachverein der interkulturellen Bibliotheken der Schweiz, hat im vergangenen Jahr in St. Gallen und Freiburg zwei «Schreibinseln» mit jungen Erwachsenen in Integrationskursen durchgeführt. Diese schreiben über ihre Flucht, ihr Ankommen in der Schweiz. Die im Projekt entstandenen Texte berühren, lassen einen schmunzeln und regen zum Nachdenken an – absolut lesenswert! Die entstandenen Kurztexte stehen online zur Verfügung.

www.interbiblio.ch/de/projekte/jugendliche/schreibinsel

Apps

App i-Need: Gratisangebote für Flüchtlinge in Bern

Gemeinsam mit der Caritas Bern und anderen Organisationen hat die KKF die App I-Need-Switzerland für die Stadt und Region Bern lanciert. Flüchtlinge finden dort einfach und intuitiv Informationen zu zahlreichen Gratisangeboten im Kanton Bern. Die Angebotspalette wird laufend erweitert und wir freuen uns über die Meldung weiterer Angebote. Diese sollten folgende Kriterien erfüllen: günstiges / Gratisangebot, dauerhaft (keine einmaligen Anlässe) und gut erreichbar mit dem ÖV.

www.i-need.ch

Angebote melden: https://bit.ly/2P4tL0j

parentu – App für Eltern in 12 Sprachen

Parentu – die kostenlose App für informierte Eltern informiert in 12 Sprachen über Erziehungs-, Bildungs- und Gesundheitsthemen. Die App richtet sich an Eltern mit Kindern zwischen 0 und 16 Jahren und sendet regelmässig an das Alter der Kinder angepasste kurze Texte, Bilder, Filme und Audiofiles. Die Inhalte werden von anerkannten Fachorganisationen erarbeitet und umfassen jeweils ein Thema (z.B. Bewegung), das mit kurzen Texten, Bildern, Videos und Audiofiles vermittelt wird. Die Inhalte sind dadurch einfach zugänglich und rasch verständlich und auch Personen mit geringen Lesekompetenzen zugänglich.

www.parentu.ch

Sozialversicherungen

Mehrsprachige Sozialversicherungsbroschüre

Das Staatssekretariat für Migration hat die Sozialversicherungsbroschüre «Sozialversicherungen: Aufenthalt in der Schweiz und Ausreise, Informationen für ausländische Staatsangehörige» aktualisiert. Die 2003 erstmals erschienene Broschüre wurde in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen erarbeitet und existiert in zwölf Sprachen. Sie erklärt die Grundzüge der schweizerischen Sozialversicherungen AHV (1. Säule) sowie Berufsvorsorge (2. Säule) und gibt praktische Anleitungen zur Vorbereitung einer definitiven Ausreise aus der Schweiz. Die Broschüre existiert in 12 verschiedenen Sprachen.

www.sem.admin.ch/sem/de/home/rueckkehr/rueckkehrhilfe/sozialversicherungen.html

Veranstaltungen

Kein Kinderspiel

Noch bis am 15. Dezember zeigt die Plattform Face-Migration im Polit-Forum Bern im Käfigturm die multimediale Ausstellung « Kein Kinderspiel » zu den Auswirkungen von Krieg, Flucht und Verfolgung auf die erste und zweite Generation von Flüchtlingen in der Schweiz. Die Ausstellung stellt den Austausch von Flüchtlingen mit Jugendlichen in der Schweiz ins Zentrum. Das intergenerationelle Langzeitprojekt nimmt dabei auch Erfahrungen von Eltern und ihren Kindern auf, die bereits vor vielen Jahren in die Schweiz geflüchtet sind. Ergänzt wird die Gesamtschau «Kein Kinderspiel» mit einer Auswahl von Bildern aus der Ausstellung «Mein Leben in Flashbacks» des Ambulatoriums für Folter- und Kriegsopfer SRK.

www.polit-forum-bern.ch

Schweiz und Dublin – zehn Jahre nach dem Beitritt

In Dezember 2018 sind es zehn Jahre, dass die Teilnahme der Schweiz an Schengen und Dublin Realität wurde. Für Solidarité sans frontières ist es Zeit, eine kritische Bilanz zu ziehen. Eine Bilanz nicht aus Sicht der Behörden, sondern aus jener der Betroffenen und der mit ihnen solidarischen Personen. Der Anlass wird vom Bereich OeME-Migration der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn unterstützt.

15. Dezember 2018, 13.00h – 17.30h, Mappamondo, Bern

www.sosf.ch

Gesundheit

Alkoholkonsum: Sprachfreies Arbeitsmaterial

Das Arbeitsmaterial «Alkohol trinken – sprachfreies Arbeitsmaterial» des Blauen Kreuzes Bern-Jura-Solothurn ermöglicht es, trotz Sprachbarrieren den Umgang mit Alkohol zu thematisieren. Obwohl das Material mit wenig Sprache auskommt, wird empfohlen die Inhalte gemeinsam mit der betroffenen Person anzusehen.

www.blaueskreuzbern.ch

Machen Sie auf Ihr Angebot aufmerksam

An dieser Stelle könnte auch Ihr neues Angebot, Ihre Veranstaltung oder Ihr Aufruf veröffentlicht werden. Unter Kurzinfos informieren wir regelmässig über neue Angebote und Veranstaltungen mit Bezug zum Asylbereich. Der nächste Redaktionsschluss ist am **9. Januar 2019.**

Kontakt: lisa.schaedel@kkf-oca.ch

Kirchliche Kontaktstelle
für Flüchtlingsfragen KKF

Effingerstrasse 55
3008 Bern

Tel. 031 385 18 11
Fax 031 385 18 17

info@kkf-oca.ch
www.kkf-oca.ch